



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1 Nachfolgeregelung im Integrationsrat der Stadt Eschweiler für Herrn Bilal Kol
- 2 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Lisa Lutumba
- 3 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Ramona Schiffer als gesetzliche Vertreterin von Amira Schiffer
- 4 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Ramona Schiffer als gesetzliche Vertreterin von Aaron Schiffer
- 5 Satzungsänderung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen "Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler"
- 6 Sitzung des Stadtrates am 30.01.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 1

24.01.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



1

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 19.10.2023 verzichtet

Herr Bilal Kol,
"WIR für Eschweiler",

auf seinen Sitz im Integrationsrat der Stadt Eschweiler.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV NRW S. 312d), habe ich

Herrn Tarik Baykara,
Aachener Straße 225, 52249 Eschweiler,

aus der Liste "WIR für Eschweiler" als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin, Bürgermeisterin in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 17.01.2024

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Leonhardt

2

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Benedicte Lisa Lutumba, letzte bekannte Anschrift Am Schlemmerich 11, 52249 Eschweiler, verzogen nach Frankreich, gerichtete Einstellungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom **21.12.2023** zu Aktenzeichen **512.2/UVK/13346 A-C**, kann durch die Antragstellerin bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 04.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

3

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Ramona Schiffer, letzte bekannte Anschrift Röhthgener Straße 54, 52249 Eschweiler, gerichtete Einstellungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom **04.01.2024**, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40346, kann durch die Antragstellerin bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 17.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

4

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Frau Ramona Schiffer, letzte bekannte Anschrift Röthgener Straße 54, 52249 Eschweiler, gerichtete Bewilligungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom **04.01.2024**, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13698, kann durch die Antragstellerin bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 17.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

5

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2023

**die Satzungsänderung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen
„Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“**

mit der nachfolgenden Stiftungssatzung beschlossen:

Stiftungssatzung „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“

Präambel

Die Stiftung Nachhaltigkeit der Stadt Eschweiler verfolgt das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Eschweiler zu fördern und zu stärken. Unter Nachhaltigkeit wird ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Gleichgewicht verstanden, die es auch den zukünftigen Generationen ermöglicht, ihre Bedürfnisse nach Wohlstand, Frieden und intakter Umwelt zu befriedigen. Dabei spielt auch die globale Verantwortung eine besondere Rolle.

Im Sinne einer starken Nachhaltigkeit muss das ökologische Gleichgewicht zu jeder Zeit gewahrt werden. Dies ist unabdingbar, da ohne eine intakte Umwelt, die Schonung des Klimas und der natürlichen Ressourcen keine langfristig stabile soziale und wirtschaftliche Entwicklung möglich ist.

Bildung ist der Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung. Erst das Bewusstsein für die komplexen Zusammenhänge in der Welt und das Verständnis für die schwierigen sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, in Eschweiler wie in weit entfernten Ländern, ermöglicht nachhaltiges Handeln.

Die soziale Teilhabe ist ebenfalls ein ganz wichtiger Baustein der Nachhaltigkeit.

Die Stiftung stärkt das Engagement der Akteure in Eschweiler, ihre umwelt- und entwicklungspolitische Arbeit im Sinne der Förderschwerpunkte der Stiftung durchzuführen und in der Gesellschaft zu etablieren.

Eschweiler ist eine Stadt mit über 100 unterschiedlichen Nationalitäten. Integration, Völkerverständigung und der regelmäßige Austausch mit Eschweilers Partnerstädten sind wichtige Stützen des sozialen Friedens in Eschweiler und den Partnerregionen.

Der globalen Verantwortung wird ein besonderer Stellenwert zugewiesen, da in einer globalisierten Welt die Wirkungsbeziehungen zwischen dem globalen Norden und Süden immer deutlicher werden: unfairen Konsum, Ausstoß von Klimagasen, ungleiche Verfügbarkeit von Ressourcen, usw. führen zu immer stärkeren sozialen und wirtschaftlichen Konflikten zwischen Nord und Süd.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige, treuhänderische Stiftung in der Stadt Eschweiler. Sie hat ihren Sitz in Eschweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit von Organisationen und bürgerschaftlichem Engagement in Eschweiler sowie die Umsetzung eigener operativer Tätigkeiten zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen „Soziale Teilhabe“, „Umwelt, Klima und Natur“, „Bildung“, „Völkerverständigung“ und „Globale Verantwortung“.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, die Entwicklung eigener Projektideen und die Stärkung von Kooperationen zwischen Bürgern, Verwaltung und Organisationen in den vorgenannten Handlungsfeldern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (Ausstattungsvermögen) beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung 35.000,- €.

(2) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist in seinem Betragswert ungeschmälert zu erhalten. Eine Aufstockung des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals mit dem realen Kapitalwerterhalt des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals als Mindestziel wird angestrebt.

(3) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen/Stiftungskapital innerhalb der drei folgenden Kalenderjahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(5) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(6) Zustifter können Einzelpersonen ab einer Zuwendung in Höhe von 500,- €, Familien ab einer Zuwendung in Höhe von 1.000,- € und Organisationen ab einer Zuwendung in Höhe von 2.000,- € werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem liquiden Stiftungsvermögen oder dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem liquiden Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, müssen dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind
a) der Vorstand
b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der/die amtierende Bürgermeister*in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende(r) des Vorstandes. Weitere Mitglieder sind der/die amtierende Beigeordnete des Sozialdezernats und der/die Technische Beigeordnete sowie die jeweils gewählten Vorsitzenden des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Jugendhilfeausschusses.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung von nicht dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zuwachsenden Zuwendungen Dritter,
- d) die Beschlussfassung über Antragsstellungen zur Förderung eigener Projekte und
- e) die Beschlussfassung über die Durchführung bzw. die Realisierung eigener Projekte.

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand informiert die Stifterin/den Stifter und die Zustifter in geeigneter Form regelmäßig über die Arbeit der Stiftung.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens acht Personen. Mindestens vier dieser Personen müssen Vertreter von Organisationen sein, die in den unter § 2 Abs. 2 genannten Förderbereichen tätig sind. Jeder Förderbereich muss dabei abgedeckt sein. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes die Nachfolger. Die Nachfolger bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.

(4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät als unabhängiges Organ unter Beachtung des Stifterwillens den Vorstand und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

§ 11 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf von sieben Tagen nach Versand der Beschlussvorlage per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form bzw. mit Ablauf von zehn Tagen nach Versand der Beschlussvorlage in postalischer Form. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt die einfache Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Dokumentation über einen im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss ist der nächsten anzufertigenden Niederschrift hinzuzufügen.

§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

(2) Die Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung dem Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe o) GO NRW. Ein umgewandelter Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Stiftungssatzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler in Kraft.

Eschweiler, den 11.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

6

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 30.01.2024**

Am Dienstag, den 30.01.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Besetzung in verschiedenen Ausschüssen; hier: Anträge der FDP-Fraktion vom 11.12.2023
- 3 Einwendung gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler vom 08.11.2023; hier: E-Mail der AfD-Fraktion vom 12.12.2023
- 4 Wahl des Technischen Beigeordneten
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH; Erwerb von Geschäftsanteilen an BALTYKGAS durch Propan Rheingas
- 7 Personalangelegenheiten
- 7.1 Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler
- 7.2 Verleihung eines Amtes der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
- 8 Wirtschaftsplan der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH
- 9 Wahl eines Geschäftsführers für die Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH
- 10 Besetzung einer Schulleitungsstelle an der Städt. Realschule Patternhof;
- 11 Besetzung einer Schulleitungsstelle an der Evangelischen Grundschule Stadtmitte (EGS);
- 12 Abschluss von Mietverträgen
- 13 Vergabeangelegenheiten
- 13.1 Ingenieurleistungen für die Erneuerung der In-debrücke an der Odilienstraße

- 13.2 Sanierung der Grundleitungen / Kanalarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II.BA
- 13.3 Raumluftechnik im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13.4 Heizungs- und Sanitärarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13.5 Elektroarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13.6 Bodenbelagsarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13.7 Innenputzarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13.8 Metallbau- und Verglasungsarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13.9 Trockenbauarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13.10 Rohbauarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II.BA
- 13.11 Schreinerarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13.12 Herstellung der Außenanlagen für die Unterkünfte Hüttenstraße; II. BA
- 14 Kenntnissgaben
- 14.1 Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 10.000.000,00 EUR
- 14.2 Liquiditätssicherungskredite
- 15 Anfragen und Mitteilungen
- 15.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 19.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 7 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn René Felder
- 8 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Uwe Altmeyer
- 9 Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 10 Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 2

07.02.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



7

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Herrn René Felder, derzeitiger Aufenthalt unbe-
kannt, gerichtete Mitteilung über die Gewährung der
Jugendhilfe bzw. über die Kostenbeitragspflicht gemäß §
92 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch
(VIII) Kinder- und Jugendhilfe zu Aktenzeichen
512.1/10512, kann durch die Empfängerin bei der Bürger-
meisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt –
Wirtschaftliche Jugendhilfe –, Zimmer 232, Johannes-
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Einstellungsbescheid an
dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-
hängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen
verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die
einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 30.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

8

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Herrn Uwe Altmeyer, derzeitiger Aufenthalt unbe-
kannt, gerichtete Mahnung vom 12.01.2024,
Mahnungsnummer DRMA353441/1227050, kann von
dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der
Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung – Zahlungsabwick-
lung –, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zuge-
stellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der
Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 22.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

9

Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 12 i. V. m. § 15 der Friedhofssatzung der
Stadt Eschweiler vom 28.06.2023 endeten die Ruhefris-
ten für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten
Verstorbenen am **31.12.2023**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen bis
zum 31.12.2003 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nut-
zungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen
in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Neu-Lohn,
Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum
31.12.1993 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in
Röhe bis zum 31.12.1978 bestattet wurden.
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstät-
ten Verstorbener, die bis zum 31.12.1993 auf diesem
Friedhof bestattet wurden, zurückgegeben werden.

c) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in
Hehlrath bis zum 31.12.1993 bestattet wurden.
Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist
auf diesem Friedhof für Verstorbene, die bis zum
31.12.2001 bestattet wurden auf 45 Jahre erhöht wurde,
kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nut-
zungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren
Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebüh-
renfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum
31.12.2003 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler
beigesetzt wurden.

Abräumung

Die genannten Grabstätten werden nach Ablauf nachfol-
gend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2024** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 22.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

10

Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 16 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 28.06.2023 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2024** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 334a, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	016-017	Grün
01	076-077	Kaiser
02	013-014	Schüller
02	083-084	Goerres
02	140	Granrath
02	186-187	Pley
03	007-008	Pauly/Dünnwald

05 051-052 Peterhoff

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
06	040-041	Breuer
06	043-044	Everhartz
06	131-132	Pütz
UW01	004	Grabinski
UW02	001	Labs/Stolz
UW05	023	Seifert

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	145-146	Collin
01	177-178	Holzinger/Müller
01	303-305	Hogen/Oerder
02	086-087	Clemens
05	156-157	Reck
05	186-187	Janßen
06	187	Schröteler
08	124-125	Honsek
09	017	Töller
09	036-037	Grafe
09	085-086	Wilden
09	102	Gulgans
09	146-147	Esser
KWG18	017	Lustek
KWG18	069	Gerhards
UW05	003	Kappes
UW05	006	Hellenthal
UW26	004	Paulus
UW26	033	Poick/Klossek

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	266-267	Bündgens
02	283-284	Eßer
03	028	Liegert
03	142-143	Morschel
03	071-072	Seeger
UW01	026	Sowietzki
UW01	028	Greuel

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	173	Hinrichs

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	057	Böhmer
01	122-123	Kahlen
01	202-203	Ritzen
02	014-017	Böhmer/Goskowitz
02	220-221	Vanwersch
UW02-f	004	Spyrka

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	180	Joußen
02	167-169	Nelles
02	079-080	Weidenfeld
UW02	006	Plönnes

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
02	058-059	Freialdenhoven
02	073-074	Kempen/Elsen
02	240-241	Holle
03	087-088	Kleindienst
UW02	004	Jantsch
UW02	008	Biermann
UW07	003	Meister
UW07	006	Fuhrmann
UW07	007	Quicker

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
02	144	Bringmann
02	166-167	Mund/Büttgen
03	054-055	Dohmen/Oslender
05	007	Kleiser
05	073-07 4	Meyer
UW04	007	Monschewitz

Friedhof St. Jöris

Feld	Nr.	Grabstätte
01	092-093	Zander
01	133-134	Hirschmann/Leisten
UW03	002	Jöris

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
01	135	Vendel/Albertz
01	167-168	Böhme
01	249-250	Bauer
01	271-272	Haupt
01	278-279	Weidenhaupt

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
03	014-015	Schwabe
03	140-141	Granrath
04	105-106	Scharfe
04	114-115	Henke
06	081-082	Sonnenschein
07	009-010	Bausch
08	032-033	Weinhold
08	057-058	Windmüller
08	068-069	Rinck
10	061-062	Strotmann
11	050	Hoof
11	119-121	Wiesen
13	004-005	Hannes
14	030-031	Scharrmann
17	071-072	Frehlenberg
17	141-142	Nguyen
18	182	Prinier
18	220	Leisten
18	242-243	Lennartz
20	018-019	Gülpen/Voßen
21	039-040	Jouhsen
21	051-052	Marks
UW03	030	Raubaum
UW03	083	Hüpgen
UW04	010	Reimer

Hinweisbekanntmachungen

UW14 003 Huppertz
 UW14 010 Weyand
 UW14 033 Grützmann
 UW14 038 Quicker

**Einladung zur Mitgliederversammlung der
Jagdgenossenschaft**

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
UW14-a	015	Carmanns
UW14-a	017	Pätz
UW14-a	021	Hutting
UW14-a	022	Haltof
UW16	015	RyBel
UW16	017	Priem
UW20	003	Havenith

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
02	083-084	Mombartz
03	023-023a	Eger
03	154-155	Schepp
03	156-157	Riehm/Beyel
03	173-174	Pesarese
04	003	Füstring
04	131-132	Deuse
07	059-060	Bracht
UW03	016	Dunkel/Ostholt/ Kaußen
UW06	030	Rex
UW06	048	Lenz
UW06	051	Dreifert
UW06	057	Keimes

Eschweiler, den 22.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Mitgliederversammlung herzlichst ein.

Datum: 05.03.2024
 Uhrzeit: 19:30 Uhr
 Ort: Tannenbergstuben in Hüheln

Tagesordnung:

- Top 1 Eröffnung und Begrüßung
- Top 2 Bericht es Vorsitzenden
- Top 3 Feststellung des Stimmrechtes
- Top 4 Protokollvorlesung der letzten
Versammlung vom 31.08.2021
- Top 5 Kassenbericht
- Top 6 Bericht der Kassenprüfer
- Top 7 Entlastung des Kassierers
- Top 8 Jagdpachtauszahlung
- Top 9 Datenschutz
- Top 10 Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgesellschaft Eschweiler IV sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen, wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass der Nachweis der jagdbaren Fläche erfolgen muss. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Nach Vorgabe der Datenschutzverordnung hat jedes Mitglied das Recht, die von ihm gespeicherten Daten der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV, nach Terminabsprache einzusehen.

Mit freundlichem Gruß
Hubert Reinartz (Vorsitzender)

Tel. 02403-6337



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 11 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Ali Zahid
- 12 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Jan-Kristian Rüdiger
- 13 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Yurii Romanschuk
- 14 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Aksana Dambrouskaya
- 15 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Franko Yovanovich
- 16 Sitzung des Integrationsrates am 29.02.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 3

22.02.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



11

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Ali Zahid, Aufenthalt unbekannt, gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 14.02.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095049895** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.02.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

12

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Jan-Kristian Rüdiger, Aufenthalt unbekannt, gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 14.02.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095049897** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.02.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

13

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Yurii Romanschuk, Aufenthalt unbekannt, gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 16.05.2022 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095040275** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.02.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

14

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Aksana Dambrouskaya, Aufenthalt unbekannt, gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 27.07.2023 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095046875** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.02.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

15

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Franko Yovanovich, letzte bekannte Anschrift in Frankreich, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30957B, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.01.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

16

Bekanntmachung

über die Sitzung des Integrationsrates am 29.02.2024

Am Donnerstag, den 29.02.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Positionspapier des Landesintegrationsrates zum Thema „Für Vielfalt und Zusammenhalt – Aufstehen gegen Rassismus und Rechtsextremismus“
- 2 Kenntnisaufgaben
- 2.1 "Mehr-als-Deutsch"; hier: Vorstellung der Arbeit
- 2.2 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 2.3 FDP-Antrag zu "Einrichtung einer moderierten Gesprächsrunde zur Prävention von religiös motivierten Radikalisierungen"
- 3 Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Aktionstag „Inklusion“ am 04. Mai 2024; hier: aktueller Sachstand zur Umsetzung des Standes des Integrationsrates
- 3.2 Veranstaltung „Fastenbrechen im Ratssaal am 22.03.2024“

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 16.02.2024

Özda



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

17 Sitzung des Stadtrates am 06.03.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 4

01.03.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



17

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 06.03.2024**

Am Mittwoch, den 06.03.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Wahl der/des ersten und zweiten stlv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH
- 3 Umbesetzungen in Ausschüssen, Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
 - 3.1 Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss
 - 3.2 Umbesetzung im Sozial- und Seniorenausschuss; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2024
 - 3.3 Umbesetzung von Vertretern der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
- 4 Anträge von Fraktionen
 - 4.1 Liveübertragung von Ratssitzungen; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 15.02.2024
 - 4.2 Ablehnung geschlechtergerechter Sprache in städt. Dokumenten und Veröffentlichungen
 - 4.3 Förderung der Dorfentwicklung gem. des Programms des Land NRW; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 15.02.2024
- 5 Kenntnissgaben
 - 5.1 Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2024
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 8 regio iT: Verschmelzung der elect iT GmbH auf die vote iT GmbH
- 9 Ankauf einer Ackerlandfläche

- 10 Erwerb von Grundstücken; Verzicht auf den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung
- 11 Vergabeangelegenheiten
 - 11.1 Maler- und Lackierarbeiten, Schulzentrum Jahnstraße
 - 11.2 Lieferung eines Rettungswagens für die Feuer- und Rettungswache
- 12 Wärmeservicevertrag zwischen der Städtische Wasserwerk Eschweiler GmbH (StWE) und der Stadt Eschweiler
- 13 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG)
- 14 Anfragen und Mitteilungen
 - 14.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 23.02.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 18 Bekanntmachung über das Abstimmungsverfahren über die Umwandlung der Kath. Grundschule (KGS) Don Bosco, Grüner Weg 3 in 52249 Eschweiler
- 19 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Julia Lenzen
- 20 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Eva Rehork
- 21 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Esther Romy Sarina Kaufmann
- 22 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Harald Kohnert
- 23 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Uwe Altmeyer
- 24 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Sabine Hoofs
- 25 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Sabine Hoofs

Hinweisbekanntmachungen

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2024

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 5

08.03.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



18

Abstimmungsverfahren über die Umwandlung der Kath. Grundschule (KGS) Don Bosco, Grüner Weg 3 in 52249 Eschweiler

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Nach § 27 Abs. 3 SchulG NRW ist eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und sich im dann durchzuführenden Abstimmungsverfahren mehr als die Hälfte der Eltern der Schülerinnen und Schüler für die Umwandlung entscheiden.

Hiervon haben mehr als 10 % der Eltern der Schülerinnen und Schüler der Katholischen Grundschule Don Bosco Gebrauch gemacht.

Am Stichtag (10. Januar 2024) besuchten 317 Schülerinnen und Schüler die KGS Don Bosco. Es liegen 37 ordnungsgemäße Anträge auf Einleitung der Umwandlung vor. Gemäß § 7 BestVerfVO stelle ich fest, dass das Einleitungsverfahren auf Umwandlung erfolgreich und das Abstimmungsverfahren nach § 8 BestVerfVO durchzuführen ist.

Dieser Entscheidung hat das Schulamt für die StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 14.02.2024 gem. § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 BestVerfVO zugestimmt.

Im Abstimmungsverfahren entscheiden die Eltern/Sorgeberechtigten, deren Kinder am Stichtag (10. Januar 2024) die KGS Don Bosco besuchten, ob die katholische Schule in eine Gemeinschaftsgrundschule umgewandelt wird.

Die Eltern/Sorgeberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt im Schulgebäude der KGS Don Bosco, Grüner Weg 3 in 52249 Eschweiler in der Zeit

von Montag, 18. März bis Mittwoch 20. März 2024

in der Zeit von täglich 7.45 Uhr bis 16.15 Uhr im Kunstraum, Kellergeschoss, Zugang durch den Haupteingang.

Die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) erhalten Sie vor Ort.

Nach Abschluss der Abstimmung werden die Stimmzettel von mindestens zwei Mitarbeiter*innen des Schulträgers gemeinsam ausgezählt. Anschließend wird das Ergebnis durch eine Entscheidung festgestellt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung und ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Eschweiler, den 06.03.2024

Nadine Leonhardt
Die Bürgermeisterin

19

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Julia Lenzen, Fleuth 16 in 52224 Stolberg, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5100571-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

20

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Eva Rehork, Am Heinrichsschacht 2 in 52249 Eschweiler, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5065167-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

21

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Esther Romy Sarina Kaufmann, De-weerthstraße 53 in 42107 Wuppertal, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5110266-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

22

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Harald Kohnert, An der Burgmauer 3 in 52249 Eschweiler, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 1305883-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

23

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Uwe Altmeyer, Stich 156, 52249 Eschweiler, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 1227050-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

24

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Sabine Hoofs, Am Kleekamp 1 in 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5095075-0300 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

25

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Sabine Hoofs, Am Kleekamp 1 in 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid für das Jahr 2024 vom 15.01.2024, Debitoren-Nr. 5095075-0300 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05.03.2024.

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen ausschließlich schriftlich, in der Zeit vom 08.03.2024 bis 05.04.2024 beim Kassierer der Jagdgenossenschaft

Herrn Karl-Heinz Schmitz
In der Gracht 16
52249 Eschweiler

Unter Angaben der Bankverbindung IBAN anzumelden.

Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Stadt Eschweiler. Erwerb und Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug Herrn Schmitz nachzuweisen.

Forderungen nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden, verfallen zugunsten der Jagdkasse.

gez.
Hubert Reinartz (Vorsitzender)

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2024

Dienstag, 16.04.2024	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.04.2024	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 25.04.2024	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 16.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 28.05.2024	Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 05.06.2024	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 12.06.2024	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 18.06.2024	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich -
Mittwoch, 19.06.2024	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 20.06.2024	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 25.06.2024	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 26.06.2024	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 27.06.2024	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 26 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Katharina Hamm
- 27 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Nils Kluck
- 28 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Lukas Schrickel

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 6

19.03.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



26

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Katharina Hamm, Stich 78, 52249 Eschweiler, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5023103-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

27

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Nils Kluck, Appenzeller Straße 113 in 81475 München, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5102661-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 12.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

28

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Lukas Schrickel, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 12.03.2024, Mahnungsnummer DMAH718190/5120433, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 13.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 29 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Antal Ötvös
- 30 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Yurii Romanchuk
- 31 Bekanntmachung über das Umwandlungsverfahren der katholischen Grundschule Don Bosco gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in eine Gemeinschaftsgrundschule
- 32 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gem. § 27 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 2 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG im Planfeststellungsverfahren über die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden

Hinweisbekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eschweiler V - Dürwiß -

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 7

04.04.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



29

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Antal Ötvös, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 11.03.2024, Mahnungsnummer DRMA356623/5111366, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 13.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

30

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Yurii Romanchuk, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 11.03.2024, Mahnungsnummer DRMA356614/C4-006197, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.03.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

31

Bekanntmachung über das Umwandlungsverfahren der katholischen Grundschule Don Bosco gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW- SchulG) in eine Gemeinschaftsgrundschule

In der Zeit vom 18. – 20.03.2024 wurde auf Antrag von 37 Eltern der 316 SchülerInnen und Schüler der Kath. Grundschule (KGS) Don Bosco ein Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der KGS Don Bosco in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 8.3.1968 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Durch Entscheidung gem. § 8 Abs. 6 BestVerfVO wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte: 316
Abgegebene Stimmen: 143

davon:

- ungültige Stimmen: 0
- Ja-Stimmen (für die Umwandlung in eine GGS): 82
- Nein- Stimmen (gegen die Umwandlung in eine GGS): 61
- Enthaltungen: 0

Es hätten mehr als die Hälfte der Eltern der die Schule am Stichtag (10. Januar 2024) besuchenden Kinder für eine Umwandlung gestimmt haben müssen, um eine Umwandlung umzusetzen. Zum Stichtag hatte die Schule 316 Schülerinnen und Schülern; somit hätten 159 Eltern für die Umwandlung stimmen müssen, um diese zu erwirken. Der

gesetzlich erforderliche Anteil wurde daher nicht erreicht.

Vor dem Hintergrund des Wahlergebnisses ist der Antrag der Eltern auf Umwandlung der KGS Don Bosco somit gescheitert. Die Schule bleibt eine kath. Bekenntnisschule.

Eschweiler, den 22.März 2024

Nadine Leonhardt
Die Bürgermeisterin

32

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG im Planfeststellungsverfahren über die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden

Bezirksregierung Köln
Köln, den 18.03.2024
Az.: 52.03.09/19/1.3-PF

Gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 VwVfG mit Beschluss vom 07.03.2024 den Plan für die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Firmensitz: RWE Platz 2, 45141 Essen, Postanschrift: Auenheimer Straße 27, 50129 Bergheim-Niederaußem, nachfolgend Antragstellerin genannt, vom 10.05.2021 wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) der Plan zur Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden festgestellt.

Der Plan umfasst

- die Erhöhung der Ablagerungsmenge sowie die Anpassung der Oberflächengestaltung auf einem bereits am 13.05.2009 planfestgestellten ca. 26,1 ha großen südöstlichen Teilbereich der Kraftwerksabfalldeponie im rekultivierten Bereich des Tagebaus der Deponieklasse (DK) I und
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches der Kraftwerksabfalldeponie der DK I um insgesamt ca. 4,7 ha in östliche Richtung auf der von der Ortschaft Fronhoven/Neu-Lohn abgewandten Seite (Stadtgebiet Eschweiler) sowie auf einem kleinen Teil der Gemeinde Inden auf insgesamt rd. 62,9 ha einschließlich aller weiteren Folgemaßnahmen unter teilweiser Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020.

Der Plan betrifft die Grundstücke Gemarkung Lohn, Flur 31, Flurstücke 27 und 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 38, Flurstück 30 sowie Gemarkung Inden, Flur 11, Flurstück 73 mit einem Gesamtablagerungsvolumen von maximal 21,3 Mio. m³ Abfällen der DK I.

Die Ablagerungsphase ist befristet bis zum 31.12.2032.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Plan umfasst insbesondere die folgenden Einzelgenehmigungen:

- die Teiländerung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020,
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches in östliche und südöstliche

Richtung mit einem Gesamtablagevolumen von maximal 2,3 Mio. m³ Abfällen entsprechend der DK I,

- die Ausnahme zur Sickerwasserverwendung gemäß § 12 Deponieverordnung (DepV),
- die Entscheidung über den Gewässer Ausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Befreiung von den Verboten der Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 des Landschaftsplans VII „Eschweiler/Alsdorf“ der Städteregion Aachen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG),

Die geltenden Entscheidungen bzw. Ausnahmen zur DepV und zur Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) bezüglich der Bestandsdeponie aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009, Az. 52.1.21.1- (1.3)-01/08 in der Fassung vom 19.11.2020 gelten auch für diese Erweiterung.

Es wurde zudem eine Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser gemäß § 58 WHG erteilt. Diese Entscheidung wird nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54), gemeinsam mit diesem mitbeschrieben.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Errichtung, zum Betrieb, zum Arten- und Naturschutz, zum Arbeitsschutz und zum Gewässer Ausbau. Für die vorgenannte Einleiterlaubnis wurden ebenfalls Nebenbestimmungen festgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster erhoben werden.“

Gegen die wasserrechtliche Einleiterlaubnis (Kap. A.V, S. 8) kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Hausanschrift: Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen im Zeitraum

von Montag, 08.04.2024 bis einschließlich Montag, 22.04.2014

bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Raum 122 während der Sprechzeiten/nach telefonischer Absprache mit Frau Wüst unter 02465/3948, cwuest@inden.de oder Herrn Krüger unter 02465/3949, skrueger@inden.de

montags bis freitags von 08.30 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

und bei

der Stadtverwaltung der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Bauordnungsamt, Zimmer 441 (4. Etage), während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Beschluss kann bis zum Ablauf der

Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen festgestellten Planunterlagen werden parallel gemäß § 27a VwVfG, mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d.h. vom 08.04.2024 bis einschließlich zum 22.04.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://url.nrw/planfeststellung_deponien

zugänglich gemacht. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden eingestellt. Von diesen Internetseiten wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Außerdem können nach § 20 UVPG mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d.h. vom 08.04.2024 bis einschließlich zum 22.04.2024 der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de), eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Oppermann

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler V -Dürwiß-

Bekanntmachung

Der Vorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler V -Dürwiß- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler V -Dürwiß- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 28.03.2024 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil je ha bejagbarer Fläche auszu zahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler V -Dürwiß-,

**Herrn Josef Willms Jülicher Straße 149, in
52249 Eschweiler,**

schriftlich zur Niederschrift anzumelden.

Fax: 02403-53813
E.-Mail: Containerwillms@web.de

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Jagdgenossenschaft handelt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Das Informationsblatt für Jagdgenossenschaften ist auf der Versammlung ausgehändigt worden und kann über den Vorsitzenden bezogen werden.

Eschweiler, den 28.03.2024
Der Vorstand



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 33 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Martin Briowowski
- 34 Sitzung des Stadtrates am 17.04.2024 - Tagesordnung
- 35 Jahresabschluss 2022 der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 8

11.04.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



33

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Martin Briowowski, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Stolberg Rheinland; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 25.01.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzichen **095049601** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.04.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

34

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 17.04.2024**

Am Mittwoch, den 17.04.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
- 3 Bestellung einer*ines allgemeinen Vertreter*in der Bürgermeisterin (Erste*r Beigeordnete*r)
- 4 Wahl der/des ersten und zweiten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH
- 5 Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024
- 6 Ausschreibung zur Vergabe für die Betreuung wohnungsloser Personen auf dem Gelände der Grachtstraße 14/16
- 7 Anträge von Fraktionen
 - 7.1 Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Von-Bongart-Straße; hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 19.06.2023
 - 7.2 Beizufügende Unterlagen bei Vergabeentscheidungen; hier: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 18.03.2024
 - 7.3 Zweckgebundene Weiterleitung der Hundesteuer an das Tierheim Aachen;
 - 7.4 Einziehung des Rundfunkbeitrages durch die Kommunen in NRW;
- 8 Satzungsangelegenheiten

- | | |
|--|--|
| <p>8.1 Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler"</p> <p>8.2 Änderung der "Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege"</p> <p>9 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Flur 39, Nr. 16 - westlich abzweigend von "Hüchelner Straße", Lage "In den Hüchelner Benden"; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung</p> <p>10 Straßen- und Wegekonzept (SWK) der Stadt Eschweiler; hier: 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2024 - 2028</p> <p>11 Kenntnissgaben</p> <p>11.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss</p> <p>12 Anfragen und Mitteilungen</p> | <p>14 Vergabeangelegenheiten</p> <p>14.1 Jahresauftrag Kanalreinigung im Rahmen von Baumaßnahmen für die Jahre 2024 und 2025</p> <p>14.2 Lieferung und Montage einer Containeranlage in der Hölderlinstraße</p> <p>14.3 Lieferung und Montage einer Containeranlage in der Franz-Liszt-Straße</p> <p>14.4 Ausstattung von drei Werkräumen, eines Maschinenraumes und drei Nebenräumen mit Mobiliar im Schulzentrum Jahnstraße</p> <p>14.5 Böschungssicherung der Inde im Bereich des Hauptsammlers "In den Benden"</p> <p>15 Kenntnissgaben</p> <p>16 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>16.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW</p> |
|--|--|

Eschweiler, 05.04.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Liegenschaftsangelegenheiten
- 13.1 An- und Verkauf von Ackerlandflächen
- 13.2 Ankauf von Ackerlandflächen
- 13.3 Tausch von Ackerlandflächen
- 13.4 Tausch von Ackerlandflächen
- 13.5 Tausch von Ackerlandflächen
- 13.6 Tausch von Ackerlandflächen
- 13.7 Tausch von Ackerlandflächen
- 13.8 Tausch von Ackerlandflächen
- 13.9 Nutzungsvertrag Freiflächen Photovoltaik

35

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
2022 der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.12.2023 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von EUR 512.409.617,99, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von EUR 22.486.734,59 und in der Finanzrechnung mit Liquididen Mitteln von EUR 1.127.765,53 festgestellt.



1. Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	17.286.281,48	1	Eigenkapital	73.017.745,19
1	Anlagevermögen		2	Sonderposten	115.618.180,31
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	242.276,11	3	Rückstellungen	94.331.665,07
1.2	Sachanlagen	377.005.013,26	4	Verbindlichkeiten	219.132.840,72
1.3	Finanzanlagen	66.813.538,35	5	Passive Rechnungsabgrenzung	10.309.186,70
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	9.097.529,71			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	36.129.756,46			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	1.127.765,53			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.707.457,09			
		512.409.617,99			512.409.617,99

2. Ergebnisrechnung 2022

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Erträge	218.834.578,99
-	Ordentliche Aufwendungen	-204.440.538,68
=	Ordentliches Ergebnis	14.394.040,31
+/-	Finanzergebnis	2.700.008,15
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	17.094.048,46
+/-	Außerordentliches Ergebnis	5.392.686,13
=	Jahresergebnis	22.486.734,59
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage		
+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	113.656,07
+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1.925.647,23
-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-155.640,89
-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-120.000,00
=	Verrechnungssaldo	1.763.662,41

3. Finanzrechnung 2022

Ein- und Auszahlungen	EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	208.711.097,58
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-198.368.314,26
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.342.783,32
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.374.963,31
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.343.380,46
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 8.968.417,15
= Finanzmittelüberschuss	1.374.366,17
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.308.681,95
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-934.315,78
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.045.063,51
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	17.017,80
= Liquide Mittel	1.127.765,53

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 03. April 2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 36 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Ghazi Ghattas
- 37 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024
- 38 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 9

18.04.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



36

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Ghazi Ghattas, Invalidenstraße 29, 52249 Eschweiler, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5077166-0100-1, kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 08.04.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

37

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der Öffnungszeiten, und zwar

montags - freitags
von 08.30 - 12.00 Uhr,
dienstags,
von 14:00 bis 15:30 Uhr und
donnerstags,
von 14.00 - 18.00 Uhr

bei der Stadt Eschweiler, 131/Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Zimmer 13 und 14, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, 131/Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Zimmer 13 und 14, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen

will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der StädteRegion Aachen (ohne Gebiet der Stadt Aachen)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum der StädteRegion Aachen

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, 131/Ratsbüro und Wahlen, Rathaus, Zimmer 13 und 14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Dt. Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eschweiler, den 10.04.2024
Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

Leonhardt

38

Bekanntmachung

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß §



19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 02.05.2024 bis einschließlich 01.06.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mül- fahrt-Str. 11-13, Zimmer 29 52457 Alden- hoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur
---------------------	--	--

		Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 EG, Foyer / Eingangsbereich 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 -17.30 Uhr Während der Servicezeiten <u>mit Termin</u> ist eine Anmeldung erforderlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Martina Riedl Tel.: 02465/3947 und 02465/3961
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valderswe 1 52399 Merzenich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Di: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.



Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.			Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Niederzier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.	Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 16 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörvenich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten. 02426 11-133 oder 02426 11-136	Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Stabstelle Bürgermeisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur	Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr
			Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.



Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wasung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@badmuenstereifel.de	Eschweiler	martina. quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Außer bei Terminen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.	Stadt Euskirchen Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Plänen Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskirchen	Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Geilenkirchen Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo, Mi, Do und Fr: 7:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 475 52249	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz	Stadt Heinsberg Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
			Stadt Herzogenrath Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 -



	Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 223 52134 Herzogenrath	16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige An- meldung bei Herrn Wirth- mann gebeten.		Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stolberg	Uhr oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige An- meldung gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadt- planung und Liegen- schaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückel- hoven	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr	Stadt Me- chernich	Stadtverwal- tung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwick- lung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mecher- nich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Neben- gebäude des Neuen Rathau- ses Zimmer 310 Große Ruestraße 17 52428 Jülich	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Übach-Pa- lenberg	Stadt Übach- Palenberg, Fachbereich Stadtentwick- lung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach- Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige Anmeldung (a.engels@ue- bach- palenberg.de; Tel.: 02451 9796101) gebe- ten.
Stadt Linn- nich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr, zu- sätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige An- meldung gebeten.	Stadt Was- senberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Was- senberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassen- berg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Nideg- gen	Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideg- gen	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische An- meldung unter 02427 809-80 gebeten	Stadt Zül- pich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktauf- nahme ist nicht erforderlich, aber wün- schenswert.
Stadt Stol- berg	Stadtverwal- tung Stolberg, III/61.1 - Abtei- lung für Stadtentwick- lung und	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30			

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvg-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 17.06.2024,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den oben aufgeführten Gemeinden und Städten (Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de
- oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).



Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:
gez. André Küster



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 39 Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2024
- 40 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler
- 41 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn John James Piggott

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 10

24.04.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



39

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 21, 22, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung beschlossen:

Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich. **§ 51 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.**
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger*in

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) **entfällt**

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).

In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.

- (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.
- (12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

- (3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das **älteste** Kind erhoben. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen

nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6)

§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2023 außer Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabellen:

- a) **Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**
ab 01.08.2024

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435€
ab 108.000 €	265 €	375 €	475 €

b) Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

ab 01.08.2024

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
bis 108.000 €	160 €	80 €	240 €
ab 108.000 €	175 €	90 €	265 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
bis 108.000 €	255 €	80 €	335 €
ab 108.000 €	285 €	90 €	375 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
bis 108.000 €	355 €	80 €	435 €
ab 108.000 €	385 €	90 €	475 €

40

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen im Primarbereich der Stadt Eschweiler. Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.

- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht aktuell nicht. Ab dem 01.08.2026 wird der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an jeder Grund- und Förderschule aufbauend ab der 1. Klasse für den Primarbereich eingeführt.

§ 2

Zustandekommen der Inanspruchnahme

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt die Teilnahme zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum 30. April vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 30. April vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 31. Mai vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen. Ab dem Jahre 2026 besteht nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 ein individueller Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.
- (5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator*in, Schul- und Jugendamt.

§ 3

Angebotszeiten

- (1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Rosenmontag geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

- (2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm.

Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:

- Sommerferien: 3 Wochen
- Herbstferien: 1 Woche
- Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr
- Osterferien: 1 Woche
- Pfingstferien: 1 Tag

Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Rosenmontag, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.

Bei Ferienangeboten über dieses Maß hinaus kann die Schulleitung in Abstimmung mit dem OGS-Träger entscheiden, in den Weihnachtsferien keine Betreuung anzubieten.

Mit Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 besteht allerdings ein Rechtsanspruch auf Betreuung in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen. Nach Vorlage der erwarteten Ausführungsbestimmungen ist ggfls. eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich.

An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multiprofessionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.

Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldefrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

§ 6
Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit

- (1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
bis 108.000 €	160,00 €	80,00 €
ab 108.000 €	180,00 €	90,00 €

- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).
- (3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem.

Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise

auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag). Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der Betreuungsumfang des ältesten Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).

Kombi-Beiträge - Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2024:

	Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
Jahreseinkommen			
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
bis 108.000 €	160 €	80 €	240 €
ab 108.000 €	175 €	90 €	265 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
bis 108.000 €	255 €	80 €	335 €
ab 108.000 €	285 €	90 €	375 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
bis 108.000 €	355 €	80 €	435 €
ab 108.000 €	385 €	90 €	475 €

(3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Schulen

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des

Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2023, außer Kraft.

41

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn John James Piggott, Haus-Heyden-Straße 53, 52134 Herzogenrath, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5054592-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 18.04.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 42 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Mariusz Kuchciak
- 43 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Maria Mate
- 44 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Alexander Valerie
- 45 Einziehung von Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 - westlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“-
- 46 Nachfolgeregelung im Stadtrat der Stadt Eschweiler für das Ratsmitglied Rainer Greven
- 47 Sitzung des Stadtrates am 16.05.2024 - Tagesordnung
- 48 Wahlbekanntmachung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 11

14.05.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



42

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Mariusz Kuchciak, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler Rheinland; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 13.03.2023 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095044444** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.05.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

43

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Maria Mate, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Anschrift in Rumänien; Sat. Uileacu de Beius nr. 326; Ro Jud.BH Com Uileacu de), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 13.12.2023 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095048741** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.04.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

44

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Alexander Valerie, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler Rheinland; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 03.04.2023 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des

Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095044695** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.05.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

45

Einziehung von Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 – westlich abweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ –

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 – westlich abweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ – ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache - W 70 – aus dem Jahre 1925 und im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahre 2007 entstandenen vorgenannten Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen Wirtschaftsweg „In den Hüchelner Benden“ für das Flurstück 170 aus Flur 12 und

Flur 39 Flurstück 16 für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache - W 70 – aus dem Jahre 1925 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Geoportal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 337, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 25.04.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

46

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 11.03.2024 ist das Ratsmitglied

Rainer Greven

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GV.NW. S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung, habe ich

Herrn Oliver Liebchen

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebiets,
- die für die Wahlleitung zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 06.05.2024

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Leonhardt

47

Bekanntmachung

über die Sitzung des Stadtrates am 16.05.2024

Am Donnerstag, den 16.05.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Einführung einer Bezahlkarte für staatliche Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie vergleichbare Personengruppe in der Stadt Eschweiler; hier: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 29.04.2024
- 3 Doppelhaushalt 2024/2025; Einbringung des Entwurfs; mündlicher Vortrag
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2024/2025
- 6 Vergabeangelegenheiten
 - 6.1 Ersatzcontainerstandort Indestadion, Franz-Rüth-Straße
 - 6.2 Malerarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
 - 6.3 Vergabe Ausstattung der städtischen Schulen mit digitaler Präsentationstechnik für den pädagogischen Bereich
 - 6.4 Vergabe Ausstattung der städtischen Schulen mit digitaler Präsentationstechnik für den pädagogischen Bereich im Rahmen des Wiederaufbauplans
 - 6.5 Metallbauarbeiten für den Wiederaufbau des Kellergeschosses des Rathaus
- 7 Kenntnissgaben

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 7.1 | Architekturwettbewerb zum Bauvorhaben „Wiederaufbau des Sportzentrums Jahnstraße“ – beabsichtigte Wettbewerbsvergabe in Form der Generalplanungsvergabe | 8.1 | Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 03.05.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen | | |

48

Wahlbekanntmachung

1. Am **09.06.2024** findet die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 und 14 (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar

montags bis freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.00 – 15.30 Uhr sowie
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr.

Wahlbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Willi-Fährmann-Schule (Ausweichstandort) Franz-Rüth-Str. 5
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600	Eschweiler-Ost II / Weisweiler I	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen - Haus der Begegnung - Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Barbaraschule - Standort Röthgen - - OGS-Gebäude - Karlstr. 40

Wahlbezirke		Wahlräume
1000	Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1100	Stich / Aue	Barbaraschule - Standort Stich - Stich 60
1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd / Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkin- der e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Vol- kenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath / Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven / Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtälweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule (Zugang Wilhelmshöhe) Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 über-
sandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte
zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024, 12.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 2	Ratssaal (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 3	Raum 2 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 4	Raum 7 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 5	Raum 8 (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 6	Westflügel, 2. OG, Flurbereich Amt 51
Briefwahlvorstand 7	Westflügel, 3. OG, Flurbereich BKJ
Briefwahlvorstand 8	Westflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 66
Briefwahlvorstand 9	Ostflügel, 3. OG, Flurbereich Amt 65
Briefwahlvorstand 10	Ostflügel, 4. OG, Flurbereich Amt 30

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/n Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Städteregion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) haben, können an der Wahl,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** der Städteregion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich ausüben**. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 06.05.2024

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 49 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 12

18.05.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



49

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW, S. 136) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024/ 2025 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024/ 2025 mit ihren Anlagen liegt während der Sprechzeiten

**montags bis mittwochs sowie freitags
und donnerstags**

**von 8.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 17.45 Uhr**

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), für die Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse www.eschweiler.de im Internet abrufbar.

Einwendungen können

vom 21.05. bis 14.06.2024

von Einwohnern und Abgabepflichtigen bei der Bürgermeisterin in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540 b (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 17.05.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 26.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	232.296.900 EUR	226.943.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	250.017.800 EUR	239.228.100 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	4.622.050 EUR	4.683.750 EUR
somit auf	245.395.750 EUR	234.544.350 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	223.400.150 EUR	218.368.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	230.739.100 EUR	219.508.600 EUR
<u>nachrichtlich:</u> Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	4.622.050 EUR	4.683.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	125.809.150 EUR	14.101.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	154.598.450 EUR	41.151.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	54.204.300 EUR	32.550.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.381.700 EUR	4.523.450 EUR

festgesetzt. Der vorgenannte globale Minderaufwand wird nur im Ergebnisplan und nicht in den Teilplänen abgebildet.

§ 2

	2024	2025
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	28.704.300 EUR	27.050.100 EUR

festgesetzt.

§ 3

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	50.406.200 EUR	22.179.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	13.098.850 EUR	7.601.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	190.000.000 EUR	190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze¹⁾ für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	895 v.H.	895 v.H.
1.3 Gewerbesteuer auf	495 v.H.	495 v.H.

¹⁾ Die Angaben der Steuersätze haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

§ 7

Entfällt

§ 8

§ 8 (1) Personal

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerk Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall
- ku-Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden. Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 8 (2) Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung). Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen, die bilanziellen Abschreibungen sowie die hochwasserbedingten Aufwendungen/ Auszahlungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summen der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung). Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen. Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter den Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst. Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

§ 8 (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als EUR 50.000 überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von EUR 25.000 der Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet die Kämmerin bis zu einem Betrag von EUR 50.000.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

§ 8 (4) Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von EUR 2.000.000 übersteigen.



Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 und 2025 ist hiermit
aufgestellt

gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 15.04.2024

gez.

Bettina Merx
Stadtkämmerin

bestätigt

gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 29.04.2024

gez.

Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Übersicht zur Budgetbildung

Budget 01 Verwaltungsführung

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 01 02	Verwaltungsführung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 02 Gleichstellung

Budgetverantwortung	Frau Hartel	
Produkt	01 111 01 03	Gleichstellung von Frau und Mann
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 03 Personalrat

Budgetverantwortung	Frau Hunscheidt-Fink	
Produkt	01 111 01 04	Beschäftigtenvertretung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 04 Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung	Herr Breuer	
Produkt	01 111 05 01	Rechnungsprüfung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 05 Organisation

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 06 01	Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb
	01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten
	01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik
	02 121 14 02	Statistik
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Zusätzlich	021261501 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 06 Personal

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 08 01	Personaldienste
	01 111 08 02	Betriebliche Gesundheitsberatung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 07 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Produkt	01 111 09 01	Finanzmanagement
	01 111 09 03	Zahlungsabwicklung
	01 111 09 05	Vollstreckung
	01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Ausgeschlossen	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung	Herr Schulz	
Produkt	01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
	15 571 01 01	Wirtschaftsförderung
	15 575 01 01	Tourismus und Freizeit
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Zusätzlich	135550101 - 44110600	Jagdпachten
Ausgeschlossen	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 09 Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung	Herr Quadflieg	
Produkt	01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenheiten
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 10 Ordnung

Budgetverantwortung	Herr Effenberg	
Produkt	02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
	02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten
	02 122 07 01	Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten
02 122 10 02 Personenstandswesen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 11 Brandschutz und Bevölkerungsschutz

Budgetverantwortung Herr Johnen

Produkt 02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung
02 126 15 02 Abwehr Großschadensereignisse und Katastrophenschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Ausgeschlossen 021261501 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik
021261501 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 12 Rettungsdienst

Budgetverantwortung Herr Johnen

Produkt 02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 13 Schulen

Budgetverantwortung Frau Seeger

Produkt 03 211 01 01 Grundschulen
03 212 01 01 Hauptschulen
03 215 01 01 Realschule
03 217 01 01 Gymnasium
03 218 01 01 Gesamtschule
03 221 01 01 Willi-Fährmann-Schule
03 241 01 01 Schülerbeförderung
03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Ausgeschlossen 032110101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 14 Kultur

Budgetverantwortung	Frau Seeger		
Produkt	04 263 01 01	Musikschule	
	04 272 01 01	Bibliothek	
	04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen	
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.		

Budget 15 Sport

Budgetverantwortung	Frau Seeger		
Produkt	08 421 01 01	Förderung des Sports	
	08 424 01 01	Sportstätten	
	08 424 01 02	Öffentliche Bäder	
Ausgeschlossen	084240102 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten	
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.		

Budget 16 Volkshochschule

Budgetverantwortung	Frau Hannemann		
Produkt	04 271 01 01	Volkshochschule	
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.		
Ausgeschlossen	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik	

Budget 17 Soziales

Budgetverantwortung	Frau Jawher-Özkesemen			
Produkt Unterstützungsleistungen	05 311 01 02	Hilfen	bei	Einkommensdefiziten und
	05 313 01 01	Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte		
	05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten		
	05 351 01 02	Unterstützende Seniorenarbeit		
	10 522 01 01	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum		
	10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung		
	10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen		
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.			

Budget 18 Jugend

Budgetverantwortung	Herr Raida		
Produkt	06 361 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege	
	06 362 01 01	Kinder- und Jugendförderung	

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
 Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 19 Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung Herr Rehahn
 Produkt 01 111 06 02 Zentrale Beschaffungen und Vergaben
 01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement
 11 537 01 01 Abfallwirtschaft
 13 553 01 01 Friedhöfe
 14 561 01 03 Schutz vor altlastenbedingten Gefahren
 Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.
 Zusätzlich 011110905 - 54160100 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
 125410101 - 45620000 Säumniszuschläge
 125410101 - 38400002 div. Investitionsnummern KAG Beiträge
 125410101 - 38500002 div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
 125420101 - 38400002 div. Investitionsnummern KAG Beiträge

Budget 20 Hochbau und Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung Frau Höne
 Produkt 01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement
 Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 21 Planung und Vermessung

Budgetverantwortung Herr Schoop
 Produkt 09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung
 09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
 10 521 01 01 Grundstücksbezogene Basisinformationen
 10 521 01 02 Grundstücksordnung und -wertermittlung
 10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege
 15 573 01 03 Inland
 Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30 sowie des Sachkontos 44870000.

Budget 22 Bauordnung

Budgetverantwortung Herr Gey
 Produkt 10 521 04 01 Maßnahmen der Bauaufsicht

Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Zusätzlich	125460101 - 38100002	IV00STR001 Ablösebeiträge für Stellplätze
Ausgeschlossen	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 23 Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung Herr Vogelheim

Produkt	01 111 06 03	Baubetriebshof
	11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
	12 541 01 01	Gemeindestraßen
	12 541 01 03	Verkehrsanlagen
	12 542 01 01	Kreisstraßen
	12 543 01 03	Landesstraßen
	12 544 01 04	Bundesstraßen
	12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
	12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
	13 551 01 01	Öffentliches Grün
	13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
	13 554 01 01	Natur und Landschaft
	13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
	14 561 01 01	Umweltschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30. Das investive Budget im Produkt 115380102 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung fasst sämtliche Investitionen zu einem Deckungskreis zusammen. Das investive Budget im Produkt 125410101 - Gemeindestraßen fasst sämtliche Investitionen zu einem Deckungskreis zusammen.

Zusätzlich	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	084240102 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Ausgeschlossen	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
	125420101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
	125460101 - 38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen
	135550101 - 44110600	Jagdpachten

Budget 24 Politische Gremien und Wahlen

Budgetverantwortung	Herr Costantini	
Produkt	01 111 01 01	Politische Gremien
	02 121 14 01	Wahlen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 25 Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Produkt	11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
	15 573 01 01	Blaustein-See
	15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
	17 700 01 01	Stiftungen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 26 Öffentlichkeitsarbeit

Budgetverantwortung	Herr Costantini	
Produkt	01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 27 Unterhaltsvorschuss

Budgetverantwortung	Herr Raida	
Produkt	05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 28 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Budget	Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 - Verwaltungskostenanteil RVK.	
Ausgeschlossen	Alle Produktsachkonten der Kontengruppen 5019 und 5039.	

Budget 29 Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57 sowie der Sachkonten 41600000 bis 41690000, 43711000 und 43712000.

Budget 30 Interne Leistungsverrechnung

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppe 48 und 58.

Budget 31 Wiederaufbauplan

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Sachkonten 49300000 und 59300000 sowie sämtliche hochwasserbedingte Investitionstätigkeiten.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus

5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten
5242 1620	7242 1620	Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500	6488 1500	Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800	6321 0800	Parkgebühren
5242 0000	7242 0000	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100	6311 0100	Verwaltungsgebühren
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 0000	6291 0000	Andere sonstige Transfererträge
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung

4141 0100	6141 0100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge
5421 0000	7421 0000	Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4321 2500	6321 2500	Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 215 01 01 Realschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gesamtschule

4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 221 01 01 Willi Fähmann Schule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500	6141 3500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (Alle Kinder essen mit)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz



4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100	7339 0100	Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300	6421 0300	Abgabe von Verpflegung
5291 1400	7291 1400	Verpflegung durch Dritte
4481 0000	6481 0000	Erstattung vom Land
5412 0100	7412 0100	Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300	7284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter Wertgrenze
4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5281 1500	7281 1500	Lehr- und Lernmittel Volkshochschule
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4481 0100 6481 0100 Erstattung vom Land Leistungspauschale FlÜAG
5338 0400 7338 0400 Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000 7311 8000 Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100 7311 9100 Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010 6141 0010 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100 7332 0100 Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3400 6141 3400 Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8230 7311 8230 Weiterleitung Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8340 7311 8340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310 6211 0310 Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100 7332 0100 Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400 6321 2400 Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180 7311 8180 Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340 7311 8340 Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten
4321 2410 6321 2410 Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8180 7311 8180 Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340 7311 8340 Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder- und Jugendhilfe

4141 0500 6141 0500 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
5311 8290 7311 8290 Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000 7311 9000 Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentl. Bereiche für lfd. Zwecke
4141 0700 6141 0700 Landeszuweisung Inklusionspauschale
5311 8330 7311 8330 Weiterleitung Zuschüsse Integrationspauschale
4482 1101 6482 1101 Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Ausländer
5332 0800 7332 0800 Aufwendungen unbegleitete minderjährige Ausländer

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210 6321 1210 Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100 7235 0100 Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege
4487 0000	6487 0000	Erstattungen private Unternehmen
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 0000	6651 0000	Gewinnanteile und Dividenden (Diverse Unternehmen und Beteiligungen)
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbsteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbsteuerumlage
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 50 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an
Ognyan Dimitrov Tanchev
- 51 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe ver-
kaufsoffener Sonntage am 09.06.24, 01.09.24, 10.11.24 und
22.12.24

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 13

24.05.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



50

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Ognyan Dimitrov Tanchev, letzte bekannte Anschrift Lehnstraße 37, 52146 Würselen, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/31068B, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.05.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

51

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 09.06.24, 01.09.24, 10.11.24 und 22.12.24

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 17.04.2024 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag 09.06., 01.09., 10.11. und 22.12.24, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße - An der Wasserwiese - Königsbenden - Dürener Straße - Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße - Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1

und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

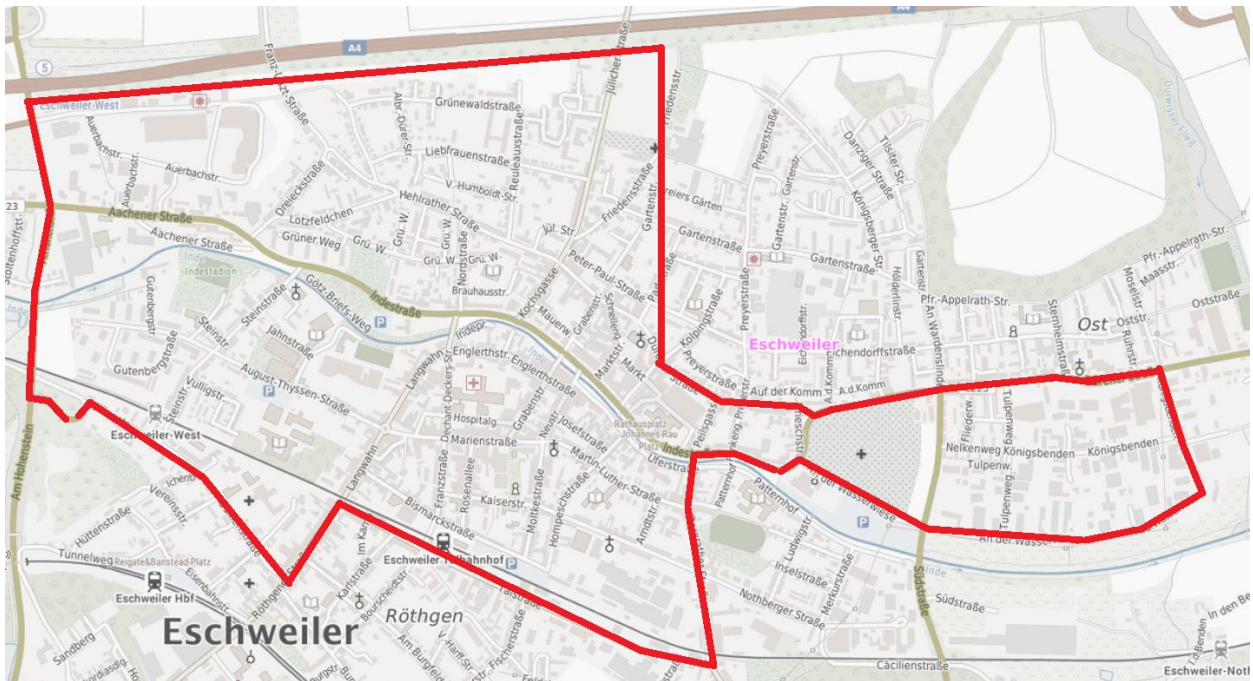
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung Lageplan verkaufsoffene Zone für die verkaufsoffenen Sonntage am 09.06., 01.09., 10.11. und 22.12.2024



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.05.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 52 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Franz Willi Kurth
- 53 Sitzung des Integrationsrates am 04.06.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 14

29.05.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



52

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Franz Willi Kurth, Am Hastenrather Fließ 5 in 52249 Eschweiler, gerichtete Widerspruchsbescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.01.2024, Debitoren-Nr. 5115579-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 27.05.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

53

Bekanntmachung

über die Sitzung des Integrationsrates am 04.06.2024

Am Dienstag, den 04.06.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Positionspapier des Landesintegrationsrates zum Thema "„Für Vielfalt und Zusammenhalt – Aufstehen gegen Rassismus und Rechts-extremismus“"
- 2 Kenntnissgaben
- 2.1 Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; hier: Beteiligung des Integrationsrates an den Beratungen
- 2.2 "Mehr-als-Deutsch"; hier: Vorstellung der Arbeit
- 2.3 Einrichtung einer moderierten Gesprächsrunde zur Prävention von religiös motivierten Radikalisierungen; FDP-Antrag vom
- 2.4 Flüchtlinge in Eschweiler: hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 2.5 Gesundheitliche Versorgung von Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- 3 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 24.05.2024

Özidal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 54 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an
Evgeni Aesksandrov
- 55 Berichtigung über die Feststellung des Nachfolgers Herr Tarik
Baykara im Integrationsrat der Stadt Eschweiler
- 56 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der StädteRe-
gion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler,
Herzogenrath, Stolberg und Würselen zum Betrieb einer Infor-
mations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für die
Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der StädteRegion
Aachen
- 57 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer ge-
meinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter zur
Aqise, Qulifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vor-
mundschaften und Pflgeschäften in der StädteRegion
Aachen

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 7 Veröffentlichungspflicht

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in
den Monaten Juli bis September 2024

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 15

07.06.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



54

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Evgeni Alesksandrov, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannte Meldeanschrift Kroetchensweide 5, 52477 Alsdorf), gerichtete Bescheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 30.04.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler i.V.m § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zu dem Kassenzeichen **03234937.4** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

55

Bekanntmachung

Berichtigung der Feststellung, dass Herr Tarik Baykara als Nachfolger von Herrn Bilal Tahsin Kol den Sitz im Integrationsrat der

Stadt Eschweiler übernimmt - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 vom 24.01.2024 -

Die Feststellung, dass Herr Tarik Baykara den Sitz im Integrationsrat der Stadt Eschweiler übernimmt, wird wie folgt neu öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 22.05.2024 verzichtet

Herr Bilal Tahsin Kol,
"WIR für Eschweiler",

auf seinen Sitz im Integrationsrat der Stadt Eschweiler.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV NRW S. 312d), habe ich

Herrn Tarik Baykara,
Aachener Straße 225, 52249 Eschweiler,

aus der Liste "WIR für Eschweiler" als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin, Bürgermeisterin in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 05.06.2024

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Leonhardt

56

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie der StädteRegion Aachen zum Betrieb einer Informations- und Beschwerdestelle / Ombudsstelle für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Städteregion Aachen

Präambel

Jedes Kind hat von Anfang an das Recht auf Schutz, auf Förderung und auf Beteiligung. Die Jugendämter in der Städteregion Aachen achten diese Kinderrechte bereits in allen Leistungen und Aufgaben, die sie nach dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wahrnehmen. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 11.06.2021 hat der Gesetzgeber die Beteiligungsrechte unter anderem durch Einführung des § 9a SGB VIII „Ombud-schaft“ erneut verstärkt.

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie die StädteRegion Aachen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend die Vertragspartnerinnen genannt) wollen ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein ergänzen und die gemeinsame kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII verstärken.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 01.10.1997 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartnerinnen richten eine gemeinsame Informations- und Beschwerdestelle/ Ombudsstelle (Beschwerdestelle) ein und erfüllen damit ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 9a SGB VIII in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 3 des Kinderschutzgesetzes NRW.

(2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der nach Maßgabe dieser Vereinbarung und des „Konzeptes einer gemeinsamen Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII der Jugendämter in der

Städteregion Aachen“ (Konzept). Das Konzept konkretisiert und spezifiziert die Regelungen dieser Vereinbarung und ist daher deren Bestandteil (siehe Anlage).

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Ziel dieser Einrichtung ist es, die Rechte der Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse zwischen ihnen und den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe entgegenzuwirken, indem eine fachlich, inhaltlich und organisatorisch unabhängige Stelle geschaffen wird, an die sich die Kinder, jungen Menschen und Familien im Konfliktfall wenden können.

(2) Die Beschwerdestelle ist Anlaufstelle, nimmt die Anliegen der Beschwerdeführenden auf, vermittelt zwischen den Parteien und wirkt auf einvernehmliche Lösungen hin. Gelingt das nicht, informiert sie über die weiteren möglichen Verfahrensschritte nach Beendigung ihrer Beratungstätigkeit. Die Einrichtung nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

§ 3 Organisation, Aufbau und Verortung

(1) Die Beschwerdestelle ist zweigliedrig aufgebaut. Hauptamtliche Fachkräfte übernehmen koordinierende Tätigkeiten, ehrenamtlich Mitarbeitende beraten und informieren die Kinder, jungen Menschen sowie die Eltern und übernehmen die Mediation.

(2) Anstellungsträgerin der hauptamtlichen Fachkräfte ist die StädteRegion Aachen. Ihr obliegt damit die Dienstaufsicht.

(3) Die Einrichtung wird in Räumlichkeiten der StädteRegion Aachen, voraussichtlich in Herzogenrath-Kohlscheid, untergebracht.

§ 4 Beirat

(1) Die ombudschaftliche Beratungsarbeit wird von einem Beirat fachlich begleitet, gefördert und weiterentwickelt. Er überwacht die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle und beschäftigt sich mit Beschwerden, die sich gegen diese selbst richten. Näheres regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung für dieses Gremium.

(2) Der Beirat besteht aus Mitarbeitenden öffentlicher und freier Träger sowie externen Beratenden nach Maßgabe des Konzeptes.

§ 5 Finanzierung

Die Gesamtkosten der Beschwerdestelle werden über die allgemeine Regionsumlage der StädteRegion Aachen getragen.

§ 6 Datenschutz

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9a SGB VIII sind die für die Beschwerdestelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 7 Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren (Pilotphase) geschlossen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird sie gemeinsam von den Vertragspartnerinnen evaluiert.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Pilotphase von einer Vertragspartei gekündigt oder einvernehmlich durch eine neue Vereinbarung aller Vertragspartnerinnen abgelöst wird. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

(4) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 14.05.2024 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartnerinnen bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

gez. Bürgermeister Alfred Sonders, Stadt Alsdorf
gez. Bürgermeisterin Nadine Leonhardt, Stadt Eschweiler
gez. Bürgermeister Dr. Benjamin Fadavian, Stadt Herzogenrath
gez. Bürgermeister Patrick Haas, Stadt Stolberg
gez. Bürgermeister Roger Nießen, Stadt Würselen
gez. Städteregionsrat Dr. Tim Grüttermeier, StädteRegion Aachen

57

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie der StädteRegion Aachen zum Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter im Altkreis Aachen zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften in der Städteregion Aachen

Präambel

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel der Reform ist neben der Stärkung der Subjektstellung des Mündels der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Für die Jugendämter ist damit die gesetzliche Pflicht verbunden, aktiv ehrenamtliche Personen zu finden, diese zu schulen, zu beraten und zu beaufsichtigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben errichten die o.g. Vertragspartnerinnen eine gemeinsame Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen und ergänzen damit ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in der aktuell geltenden Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle:

§ 1 Gegenstand

(1) Die o.g. Vertragsparteien errichten gemeinsam eine Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen.

(2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in der Koordinierungsstelle. Eine Darstellung der Aufgaben, die von den einzelnen Jugendämtern auf die Koordinierungsstelle übertragen werden, ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Nach erfolgter personeller Ausstattung der Koordinierungsstelle wird gemeinsam auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgelisteten Tätigkeiten ein

Konzept zur konkreten Aufgabenwahrnehmung entwickelt und regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

§ 2 Organisation, Sitz

(1) Die Koordinierungsstelle wird organisatorisch dem A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen zugeordnet. Anstellungsträger des Personals ist die StädteRegion Aachen, ihr obliegt die Dienstaufsicht.

(2) Die StädteRegion Aachen stellt der Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften die Räumlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

§ 3 Personal und Zusammenarbeit

(1) Die Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften wird mit dem für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Fachpersonal (zwei Vollzeitkräfte, davon mind. eine sozialpädagogische Fachkraft) ausgestattet.

(2) Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, die Planstellen möglichst durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (mehr als drei Monate) ist hinsichtlich der Ersatzgestaltung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(3) Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet durch die StädteRegion Aachen statt.

§ 4 Finanzierung

Die Gesamtkosten der Koordinierungsstelle werden über das Umlageverfahren der StädteRegion Aachen getragen (allgemeine Städteregionsumlage ohne Stadt Aachen).

§ 5 Datenschutz

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen der Koordinierungsstelle sind die dort tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 6 Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 14.05.2024 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Vertragspartnerin jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Aachen, den 27.03.2024

gez. Bürgermeister Alfred Sonders, Stadt Alsdorf
gez. Bürgermeisterin Nadine Leonhardt, Stadt Eschweiler

gez. Bürgermeister Dr. Benjamin Fadavian, Stadt Herzogenrath

gez. Bürgermeister Patrick Haas, Stadt Stoberg

gez. Bürgermeister Roger Nießen, Stadt Würselen

gez. Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier, StädteRegion Aachen

Hinweisbekanntmachung

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 7 Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber der Bürgermeisterin bzw.
- hat die Bürgermeisterin gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,

- | | | |
|--|---------------------------|--|
| 3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, | Mittwoch,
25.09.2024 | Integrationsrat
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, | Donnerstag,
26.09.2024 | Haupt- und Finanzausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| 5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien | | |

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 10.06.2024 – 14.06.2024 bei der Stadt Eschweiler, 131 – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 609, 52249 Eschweiler, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eschweiler, 05.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2024

- | | |
|---------------------------|---|
| Mittwoch,
04.09.2024 | Stadtrat
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag,
05.09.2024 | Sozial- und Seniorenausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag,
17.09.2024 | Jugendhilfeausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch,
18.09.2024 | Sportausschuss
17:30 Uhr
Rathaus, Raum 7 |
| Donnerstag,
19.09.2024 | Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal |



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

58 Sitzung des Stadtrates am 26.06.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Ausschreibung von Ausbildungsstellen bei der Stadt Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 16

19.06.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



58

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2024**

Am Mittwoch, den 26.06.2024, findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|--|
| <p>1 Fragestunde für Einwohner</p> <p>2 Sicherheit in der Stadt Eschweiler</p> <p>3 Haushaltsentwurf 2024/2025</p> <p>3.1 Haushaltsreden der Fraktionen</p> <p>3.2 Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung 2024/2025</p> <p>3.3 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024</p> <p>3.4 Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025</p> <p>4 Umbesetzungen und Anträge von Fraktionen</p> <p>4.1 Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen; hier: Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 10.05.2024</p> <p>4.2 Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen</p> <p>4.3 Umbesetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss; hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.05.2024</p> <p>4.4 Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss</p> <p>4.5 Umbesetzung in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Verkehrsbeirat der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG)</p> | <p>4.6 Umbesetzungen in verschiedenen Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.05.2024</p> <p>4.7 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler; hier: Antrag der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 17.05.2024</p> <p>4.8 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH;</p> <p>5 Neubesetzung der Einigungsstelle</p> <p>6 Lärmaktionsplan Eschweiler (Stufe IV)</p> <p>7 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom Elektrowerk; hier: Erlass einer Satzung</p> <p>8 Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler, Einstellung des Jahresüberschusses 2023 in die Rücklage</p> <p>9 Betrieb gewerblicher Art (BgA) Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, Einstellung des Jahresüberschusses 2023 in die Rücklage</p> <p>10 Kenntnissgaben</p> <p>10.1 Sponsoringleistungen im Jahr 2023</p> <p>11 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|--|--|

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH - Bestellung der hauptamtlichen Geschäftsführung
- 13 Fortführung der Belieferung des Mittagessens an neun offenen Ganztagsgrundschulen (OGS)
- 14 Liegenschaftsangelegenheiten
- 14.1 Erwerb einer Ackerlandfläche

- 14.2 Neuverpachtung eines städtischen Objektes
- 14.3 An- und Verkauf von Ackerlandflächen
- 14.4 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen
- 14.5 Tausch von Wegeflächen
- 14.6 Verkauf eines Gewerbegrundstücks
- 15 Vergabeangelegenheiten
- 15.1 Abschluss eines Strom- und Gaskonzessionsvertrages
- 15.2 Ersatzneubau Brücke Stoltenhoffstraße
- 15.3 Lieferung und Montage einer Containeranlage für das Städt. Gymnasium Eschweiler
- 15.4 Turn- und Schwimmfahrten sowie Schülerspezialverkehr im Schuljahr 2024/2025
- 15.5 Lieferung, Montage und Vorhaltung einer betriebsfertigen Mietcontaineranlage für die KGS Eduard-Mörke-Schule
- 15.6 Bauliche Umsetzung der SÜwVO Abw. TV 2018 - geschlossene Sanierung
- 15.7 Wiederherstellung der Außenanlagen an der GGS und Kita Weisweiler
- 15.8 Betreuung wohnungsloser Personen auf dem Gelände der Grachtstraße 14-16
- 16 Erschließung des Bebauungsplangebietes 301 -Bohler Heide-
- 17 Kenntnissgaben
- 18 Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 14.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Die Stadt Eschweiler sucht engagierte Nachwuchskräfte, die Interesse an einer zeitgemäßen, zukunftssicheren und perspektivreichen Ausbildung haben:

Verwaltungsfachangestellte*r
(Einstellungsbeginn 01.08.2025)

Verwaltungsfachangestellte*r für Öffentliche Sicherheit & Ordnung (Kommunaler Ordnungsdienst)
(Einstellungsbeginn 01.08.2025)

Stadtinspektoranwärter*in in Voll- oder Teilzeit
(Einstellungsbeginn 01.09.2025)

Bewerbungen sollten – bevorzugt über das Onlineportal unter karriere.eschweiler.de – mit aussagekräftigen Unterlagen eingereicht werden.



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 59 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 17

28.06.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



59

**Satzung
vom 26.06.2024**

**der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr
2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	895 v.H.
2	Gewerbesteuer	495 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 rückwirkend in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 vom 26.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 60 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an
Kateryna Behali
- 61 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Manfred
Balduin
- 62 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Jan-
Kristian Rüdiger
- 63 28. Änderung des Flächennutzungsplan - Nördlich Dreiers
Gärten; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeiti-
gen Beteiligung
- 64 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 14 - Jülicher Straße /
Friedensstraße; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der
Frühzeitigen Beteiligung
- 65 Bebauungsplan 137 A - Nördlich Dreiers Gärten; Aufhebung
der Beschlüsse
- 66 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 13 - Solarpark Propsteier
Wald; Aufstellungsbeschluss
- 67 Unterschutzstellung Burgstraße 78 (Eintragung in die Denk-
malliste der Stadt Eschweiler)
- 68 24. Änderung des Flächennutzungsplans - Drieschplatz; Be-
schluss der Flächennutzungsplanung
- 69 Bebauungsplan 301 - Zur Bohler Heide / Bohler Straße, Sit-
zungsbeschluss

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 18

04.07.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



60

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Kateryna Behali, Aufenthalt unbekannt, (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Gutenbergstraße 21, 52249 Eschweiler) gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 20.02.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095050030** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

**montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

61

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW

S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Manfred Balduin, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler Rheinland; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 19.06.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095051628** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

**montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

62

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Jan-Kristian Rüdiger, Aufenthalt unbekannt, gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 14.02.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095049896** kann durch den

Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

**montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

63

**Bekanntmachung
vom 04.07.2024**

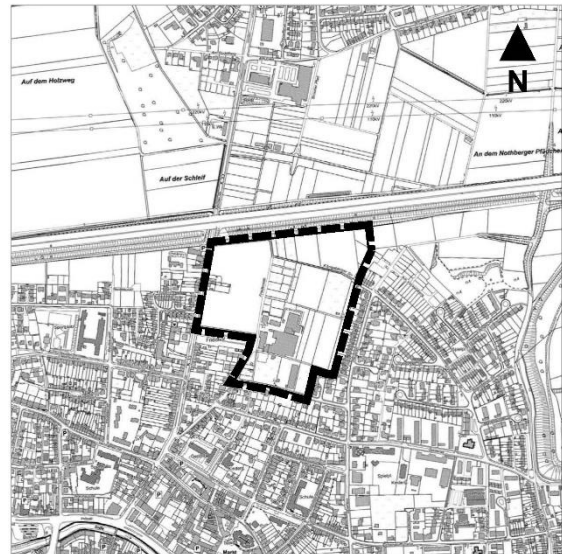
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die

**Aufstellung der
28. Änderung des Flächennutzungsplans
- Nördlich Dreiers Gärten -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 14 ha große Änderungsbereich umfasst Flächen nördlich des Eschweiler Stadtzentrums, zwischen der Jülicher Straße, Dreiers Gärten, Preyerstraße und der Autobahn A 4.

Wesentliches Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen, teilweise mit Mischgebietsnutzung. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Eschweiler im nördlichen Teilbereich den neuen Standort der Hauptfeuerwache vorzusehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

**vom 15.07.2024 bis einschließlich
16.09.2024**

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf des Flächennutzungsplan-änderung einschließlich der Begründung unter www.eschweiler.de/buergerbeteiligung im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an bauleitplanung@eschweiler.de abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans - Nördlich Dreiers Gärten - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 02.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

64

**Bekanntmachung
vom 04.07.2024**

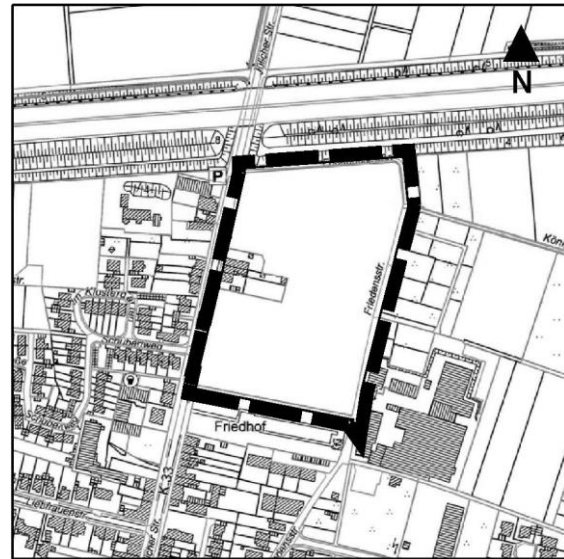
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 14
- Jülicher Straße / Friedensstraße -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 40.100 m² große Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage Eschweiler unmittelbar südlich der Autobahn 4 und östlich der Jülicher Straße.

Wesentliches Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnquartiers auf der ca. 20.000 m² großen südlichen Teilfläche zu schaffen. Gleichzeitig ist im nördlichen Teilbereich der neue Standort der Hauptfeuerwache der Stadt Eschweiler vorgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

**vom 15.07.2024 bis einschließlich
16.09.2024**

statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der Begründung unter www.eschweiler.de/buergerbeteiligung im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung

für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogene Bebauungsplan 14 - Jülicher Straße / Friedensstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eschweiler, den 02.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

65

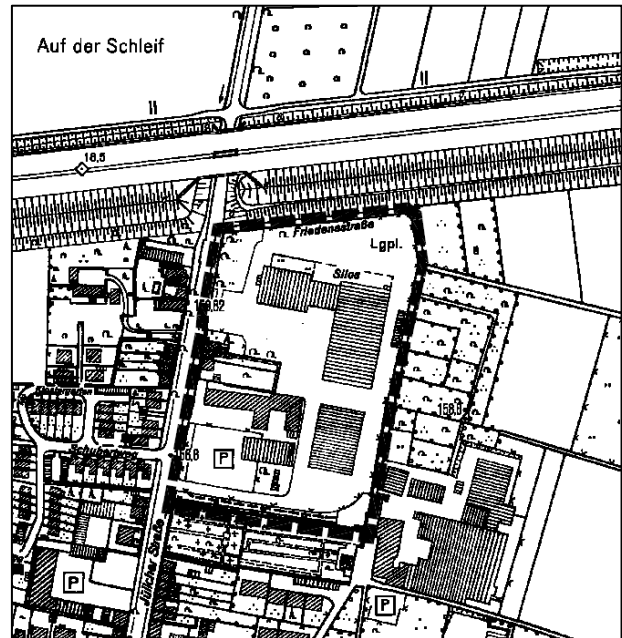
**Bekanntmachung
vom 04.07.2024**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die

**Aufhebung des Beschlusses
zur Aufstellung des Bebauungsplanes 137A
-Nördlich Dreiers Gärten-
vom 22.03.2012**

beschlossen.

Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Aufstellung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Absicht war es, die gewerblichen Nutzungen zu ordnen, die Erschließungssituation der Betriebe über die Jülicher Straße zu optimieren und auf den damals nicht mehr genutzten bzw. noch unbebauten Grundstücken Potenzialflächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben anzubieten.

Zwischenzeitlich haben sich die Planungen auf dem Areal geändert und es wird die Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 14 - Jülicher Straße/Friedensstraße - verfolgt. Damit wird das Bauleitplanverfahren 137A - Nördlich Dreiers Gärten- entbehrlich. Aus diesem Grund wird die Bauleitplanung an dieser Stelle beendet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 137A -Nördlich Dreiers Gärten- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 02.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

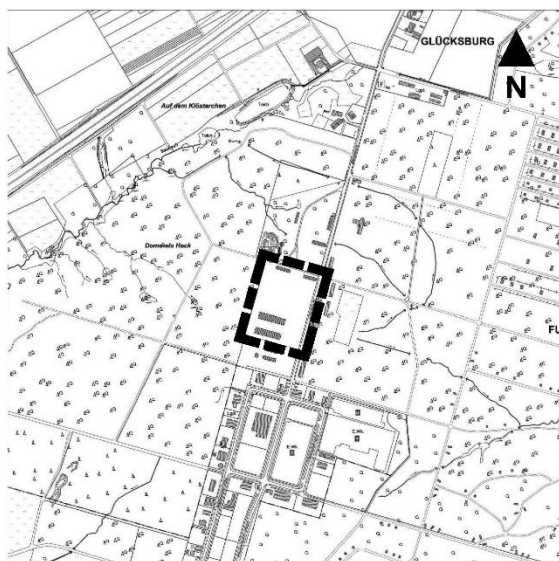
66

Bekanntmachung vom 04.07.2024

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die

Aufstellung des Vorhaben- bezogenen Bebauungsplans 13 - Solarpark Propsteier Wald -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne von § 30 Abs. 1 und § 12 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK, ohne Maßstab.

Das ca. 3,3 ha große Plangebiet liegt im südlichen Teil des Propsteier Waldes an der Grenze zum Stolberger Gewerbegebiet „Camp Astrid“ und beinhaltet maßgeblich die versiegelte Konversionsfläche. Wesentliches Ziel der Planung ist es, auf dieser versiegelten Fläche einen Solarpark mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorzubereiten.

Diese Bekanntmachung und die zugehörigen Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 – Solarpark Propsteier Wald – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 02.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

67

Bekanntmachung vom 04.07.2024

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler gibt gem. § 2 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt, dass das historische Werkstattgebäude Burgstraße 78 (Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Flurstück 430) ein Baudenkmal ist. Es wurde gem. § 23 DSchG NRW und den Vorschriften der Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen – DenkmalVO NRW) vom 07.12.2022 (GV. NRW. S. 936) mit dem Tag dieser Veröffentlichung unter der lfd. Nr. A 201 in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des DSchG NRW.



Lageplan, Ausschnitt Liegenschaftskataster, farbige Markierung Schutzzumfang

Im Eschweiler Stadtteil Röthgen befindet sich, vor den zu Wohngebäuden umgebauten, ehemaligen Hof- bzw. Stallgebäuden Burgstraße 74 und 76, ein um ca. 1900 entstandenes historisches Werkstattgebäude. Die Ziegelfassade zum Hof wird durch vier Öffnungs-, die Seite zur

Burgstraße durch eine Fensterachse gegliedert. Die Dachebene wird umrandet von einer mittels zwei Zierfriesen begleiteten, geschlossenen Brüstung. An den Ecken zum Hof wird diese flankiert von zwei kleinen bekrönten Ecktürmen auf Ziegelpodesten.

Der Denkmalsumfang umfasst die äußere Hülle mit ihren Gestaltungselementen.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG NRW sind nach fachwissenschaftlicher Auswertung des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erfüllt und werden durch das Gutachten vom 04.06.2024 ausführlich begründet.

An der Erhaltung und Nutzung liegt aus wissenschaftlichen, besonders architektur- und ortsgeschichtlichen sowie städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse, da es bedeutend ist für die Geschichte des Menschen und für Eschweiler.

Hieraus ergibt sich für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Baudenkmal denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist (§7 DSchG NRW). Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 445 (02403/71-604 oder denkmal@eschweiler.de).

Eschweiler, den 02.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

68

Bekanntmachung vom 04.07.2024

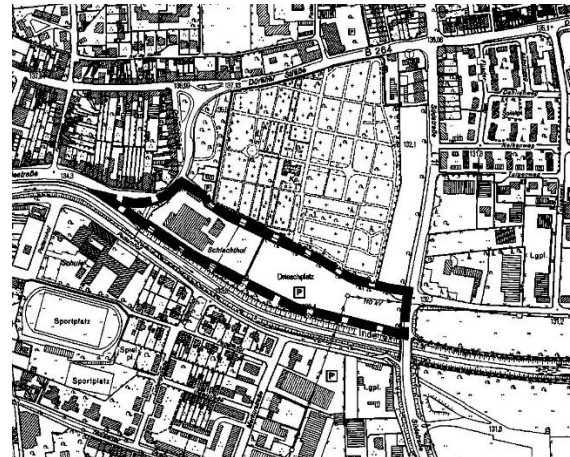
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.03.2023, Az.: 35.2.11-07-03/23, die 24. Änderung des Flächennutzungsplans – Drieschplatz – mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 14.06.2022 beschlossene

24. Änderung des Flächennutzungsplans.“

Das ca. 2,64 ha große Plangebiet befindet sich östlich des Eschweiler Stadtzentrums zwischen Indestraße und Südstraße und beinhaltet die Flächen des ehemaligen Schlachthofes sowie des Drieschplatzes. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans – Drieschplatz – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 444, zu jedermanns Einsicht bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans – Drieschplatz – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

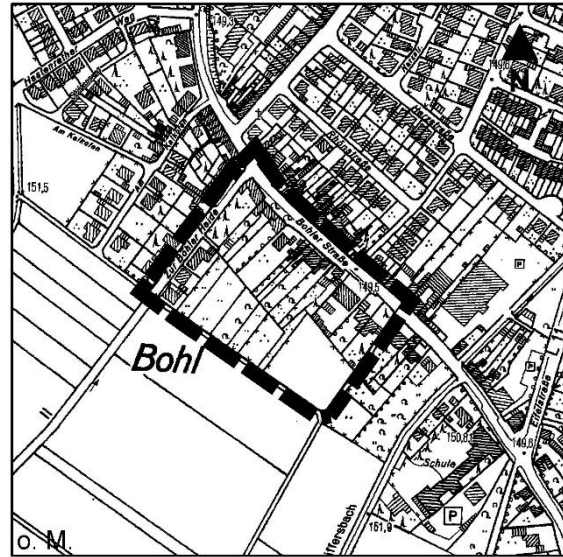
69

Bekanntmachung vom 04.07.2024

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 den

Bebauungsplan 301 - Zur Bohler Heide / Bohler Straße - als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Planbereich umfasst ein ca. 2,6 ha großes Gebiet entlang der Straße Zur Bohler Heide und der Bohler Straße.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 301 - Zur Bohler Heide / Bohler Straße - in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 301 - Zur Bohler Heide / Bohler Straße - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rauplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Eschweiler eingesehen werden.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 301 - Zur



Bohler Heide / Bohler Straße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 70 Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“
- 71 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Jannis Scharle

Hinweisbekanntmachungen

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 19

12.07.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



70

Bekanntmachung

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen

Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht. Im Verfahren wurde gemäß § 54 UVP der Staat Niederlande über das oben genannte Verfahren benachrichtigt.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 29.07.2024 bis einschließlich 28.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:



Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mül- fahrt-Str. 11- 13, Zimmer 29 52457 Alden- hoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.			Di: geschlossen Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.	Gemeinde Langer- wehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zim- mer 123 52379 Langer- wehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde In- den Rathausplatz 1 Vorzimmer des Bürger- meisters 1.OG, Zimmer 127 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 -17.30 Uhr Während der Ser- vicezeiten <u>mit</u> <u>Termin</u> ist eine Anmeldung erfor- derlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Martina Riedl Tel.: 02465/3947 und 02465/3961	Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Nieder- zier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmel- dung gebeten.
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 52399 Merze- nich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr	Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeent- wicklung und Denkmal- schutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörve- nich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefo- nische Terminabsprache gebeten. 02426 11-133 oder 02426 11-136
			Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreu- zau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhof- straße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.



Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Flur 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 16 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich	Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@badmuenstereifel.de
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Außer bei Terminen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Stabstelle Bürgermeisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr			

Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717	52525 Heinsberg	
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 220 52134 Herzogenrath	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 - 16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Wirthmann gebeten.		
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskirchen	Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven
Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo, Mi, Do und Fr: 7:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.	Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich

Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische Anmeldung unter 02427 809-80 gebeten	Stadt Was- senberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Was- senberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Was- senberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Stol- berg	Stadtverwal- tung Stolberg, III/61.1 - Abtei- lung für Stadtentwick- lung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stol- berg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Verein- barung Es wird um eine vorherige Anmel- dung gebeten.	Stadt Wür- selen	Stadt Würse- len A 61 Pla- nungsamt Rathaus Mor- laixplatz 1 52146 Würse- len	Mo - Fr: 07:30 - 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 - 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Me- chernich	Stadtverwal- tung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwick- lung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Me- chernich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> An- meldung zur Einsichtnahme er- forderlich.	Stadt Zül- pich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nicht erforder- lich, aber wünschenswert. Herr Kehren (Tel.: 02252 52-269) o. Frau Blotzheim (Tel.:02252 52- 279)
Stadt Übach-Pa- lenberg	Stadt Übach- Palenberg, Fachbereich Stadtentwick- lung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach- Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige An- meldung (a.engels@ue- bach- palenberg.de; Tel.: 02451 9796101) gebeten.	Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) https://uvp-verbund.de/nw im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.		

1.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 30.09.2024,

bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Hinweis: Die im letzten Auslegungs- und Einwendungszeitraum erhobenen Einwendungen, also vom 02.05.2024 bis einschließlich zum 17.06.2024, behalten ihre Gültigkeit und müssen im Verfahren nicht erneut eingebracht werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schurkus, Tel.: 02931/82-6431, E-Mail: lukas.schurkus@bra.nrw.de möglich.

Gem. § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten/hinweise-zu-qualifiziert-elektronisch-signierten-dokumenten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg> bzw. <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulasungsverfahren-mit>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

2.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG

erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)

- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:
gez. André Küster

71

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jannis Scharle, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 02.07.2024, Mahnungsnummer DMAH725803/5117995, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

**montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 08.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 72 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Maria Mate
- 73 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Jan-Kristian Rüdiger
- 74 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Ali
Zahid
- 75 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Leszek
Miroslaw Sordyl
- 76 Datenschutzinformation der Stadt Eschweiler gem. Artikel 13
und 14 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung per-
sonenbezogener Daten im Rahmen der Kommunalen
Wärmeplanung

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 20

23.07.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Maria Mate, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 17.06.2024, Mahnungsnummer DRMA361228/C4-008174, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 19.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jan-Kristian Rüdiger, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 17.06.2024, Mahnungsnummer DRMA361225/C4-008276, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 19.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

74

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ali Zahid, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 17.06.2024, Mahnungsnummer DRMA361226/C4-008274, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 19.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

75

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom

26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Leszek Miroslaw Sordyl, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Polen; umgemeldet am 17.01.2018; vorherig gemeldet Talstr. 20, 52249 Eschweiler), gerichtete Rettungsdienstgebühren-Bescheide vom 12.07.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu den Kassenzahlen **095052130 und 095052131** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

76

Bekanntmachung

Datenschutzinformation der Stadt Eschweiler gem. Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung

1. Allgemeines

Liebe Eschweilerinnen und Eschweiler, mit dem am 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) wurde eine Grundlage für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen. Das

Ziel dieses Gesetzes ist eine verlässliche, bezahlbare und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung. Durch das WPG wurde den Bundesländern die Aufgabe zur Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Diese Pflicht wird in NRW über ein Landesgesetz an die Kommunen übertragen werden.

Um die Vorteile einer lokalen Wärmeplanung nutzen zu können, wird im ersten Schritt eine Kommunale Wärmeleitplanung für das Eschweiler Stadtgebiet erarbeitet. Diese trägt zur Planungssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen und Energieversorger bei und liefert Anhaltspunkte darüber, ob und gegebenenfalls welche zentrale Wärmeversorgung vor Ort sinnvoll wäre.

Die Stadt Eschweiler ist durch das WPG befugt, Daten für die Bestandsanalyse bei auskunftspflichtigen Stellen zu erheben und diese auch für die Potenzialanalyse zu nutzen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Personenbezogene Daten werden stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen verarbeitet. Im Folgenden finden Sie Informationen über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kommunalen Wärmeplanung.

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel. (02403/71-0), E-Mail: info@eschweiler.de.

3. Kontaktdaten

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz von uns haben (beispielsweise zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten), nehmen Sie bitte unter dem Stichwort "Datenschutz" Kontakt (datenschutz@eschweiler.de) mit uns auf.

4. Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Sofern wir personenbezogene Daten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verarbeiten, geschieht dies zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 abs. 1 lit c) DS-GVO i.V.m. § 10 ff. WPG.

Grundsätzlich erhalten wir die Daten zur Bestandsanalyse von den auskunftspflichtigen Stellen (siehe auch Ziff. 8) bereits in pseudonymisierter bzw. anonymisierter Form. Pseudonymisiert bedeutet, dass z.B. Dritte auch unter Hinzunahme von weiteren Informationen keinen Personenbezug herstellen kann. Anonymisiert bedeutet, dass der Personenbezug vollständig gelöscht wurde.

4.1. Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten nur solche Daten, die abschließend in Anlage 1 zu § 15 des WPG genannt sind. Die Anlage finden Sie u.a. auf Seite 23-25 unter dem **QR-Code** auf der rechten Seite.

Falls Sie keine Möglichkeit haben, diesen QR-Code zu nutzen, stellen wir Ihnen die entsprechenden Informationen zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns hierfür gern unter den in Ziff. 2 genannten Kontaktdaten. Die in der Anlage zu § 15 WPG beschriebenen Daten sind im Wesentlichen Informationen zu Ihrem Gebäude, den vorhandenen Energienetzanschlüssen sowie aggregierte Wärme- und/oder Erdgasverbräuche.



4.2. Weitere Zwecke

Wir werden eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als den unter Ziff. 2 dieser Information beschriebenen nicht vornehmen.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden für die vorgenannte Zwecke in den für die Bestands- und Potenzialanalyse zuständigen Abteilungen verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten können auch von anderen Unternehmen, die in unserem Auftrag tätig sind („Auftragsverarbeiter“), verarbeitet werden. Von uns beauftragte Dienstleister nach Art. 28 DS-GVO können bspw. Prozessdienstleister, IT-Dienstleister oder Druckdienstleister sein. Diese Dienstleister wurden von uns auf unser Datenschutz- und Datensicherheitsniveau verpflichtet. Im Rahmen

dieser Verpflichtung wurde unter anderem festgelegt, dass diese Dienstleister nur solche Daten erhalten, die für die jeweilige Auftrags Erfüllung benötigt werden.

6. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Wir lassen einzelne Dienstleistungen und Leistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („Drittland“) haben, z.B. IT-Dienstleister.

In diesen Fällen findet eine Drittland-Übermittlung statt. Soweit rechtlich erforderlich, um ein angemessenes Schutzniveau für Ihre Daten herzustellen, setzen wir den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Garantien zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus ein, dazu zählen u.a. EU-Standardverträge und Angemessenheitsbeschlüsse.

Sie haben die Möglichkeit, jederzeit weitere Informationen anzufordern sowie Kopien entsprechender Vereinbarungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

7. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Grundsätzlich tritt an Stelle der Löschung von personenbezogenen Daten eine Anonymisierung der Daten. Sollten im Einzelfall personenbezogene bzw. pseudonymisierte Daten vorliegen, löschen wir diese, sobald der Zweck der o.g. Verarbeitung entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

8. Herkunft Ihrer Daten (Quelle)

Als planungsverantwortliche Stelle dürfen wir zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Daten, die bei Statistikämtern, in Plattformen von Bundes- oder Landesbehörden sowie im Gebäuderegister, im Grundbuch, im Liegenschaftskataster oder in sonstigen öffentlichen oder uns als planungsverantwortliche Stelle zugänglichen Datenbanken oder Netzwerken vorliegen oder vorhanden sind, erheben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Daneben dürfen wir auch Daten bei folgenden Institutionen (auskunftspflichtige Stellen) erheben:

- Behörden des Bundes oder der Länder
- Betreiber von Energieversorgungsnetzen,
- Betreiber einer Messstelle
- Energieversorgungsunternehmen
- Betreiber von Wärmenetzen
- Bevollmächtigte Schornsteinfeger

Der Auskunftspflichtige muss nur Auskünfte über Daten erteilen, die ihm bereits bekannt sind.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

10. Ihre Rechte

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der ggf. anwendbaren Einschränkungen aus der DS-GVO und/oder des BDSG-neu) können Sie folgende Rechte uns gegenüber geltend machen:

10.1. Auskunft

So haben Sie das Recht, von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu erhalten.

10.2. Berichtigung

Auf Ihren Antrag hin werden wir die über Sie gespeicherten Daten berichtigen, wenn diese unzutreffend oder fehlerhaft sind.

10.3. Löschung

Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihre Daten löschen, sofern andere gesetzliche Regelungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten) oder ein überwiegendes Interesse unsererseits (z.B. zur Verteidigung unserer Rechte und Ansprüche) oder der Öffentlichkeit (z.B. Klimaschutz) dem nicht entgegenstehen.

10.4. Einschränkung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken.

10.5. Datenübertragung

Auch haben Sie das Recht, Ihre Daten unter den gesetzlichen Voraussetzungen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder sie einem Dritten zu übermitteln.

10.6. Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

10.7. Widerspruchsrecht

Ferner können Sie gegen die Verarbeitung Ihrer Daten auf Grundlage eines berechtigten Interesses Widerspruch einlegen (für weitere Informationen siehe im Kasten). Zur Ausübung dieser Rechte können Sie sich unter Nutzung einer der unter Ziff. 2 genannten Kontaktdaten an uns wenden.

Information über das Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die auf der Grundlage einer Interessenabwägung oder im öffentlichen Interesse erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an: Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel. (02403) 71-0, E-Mail: datenschutz@eschweiler.de

10.8. Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu wenden. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen (www.ldi.nrw.de).

11. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung, die im Internet unter der Adresse: <https://www.eschweiler.de/datenschutzerklaerung/>

Eschweiler, den 17.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 77 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024/2025

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 21

31.07.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



77

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt
Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024/2025**

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) wird die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024/2025 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 01.07.2024 angezeigt.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates vom 26.07.2024 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekanntgemacht werden.

Der Haushaltsplan 2024/2025 liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 26.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	232.296.900 EUR	226.943.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	250.017.800 EUR	239.228.100 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	4.622.050 EUR	4.683.750 EUR
somit auf	245.395.750 EUR	234.544.350 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	223.400.150 EUR	218.368.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	230.739.100 EUR	219.508.600 EUR
<u>nachrichtlich:</u> Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	4.622.050 EUR	4.683.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	125.809.150 EUR	14.101.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	154.598.450 EUR	41.151.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	54.204.300 EUR	32.550.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.381.700 EUR	4.523.450 EUR

festgesetzt. Der vorgenannte globale Minderaufwand wird nur im Ergebnisplan und nicht in den Teilplänen abgebildet.

§ 2

	2024	2025
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	28.704.300 EUR	27.050.100 EUR

festgesetzt.

§ 3

	2024	2025
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	50.406.200 EUR	22.179.200 EUR
festgesetzt.		

§ 4

	2024	2025
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	13.098.850 EUR	7.601.000 EUR
festgesetzt.		

§ 5

	2024	2025
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	190.000.000 EUR	190.000.000 EUR
festgesetzt.		

§ 6

Die Steuersätze¹⁾ für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	895 v.H.	895 v.H.
1.3 Gewerbesteuer auf	495 v.H.	495 v.H.

¹⁾ Die Angaben der Steuersätze haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

§ 7

Entfällt

§ 8

§ 8 (1) Personal

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerk Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall
- ku-Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden. Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 8 (2) Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung). Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen, die bilanziellen Abschreibungen sowie die hochwasserbedingten Aufwendungen/ Auszahlungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summen der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung). Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen. Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter den Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst. Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

§ 8 (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als EUR 50.000 überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von EUR 25.000 der Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet die Kämmerin bis zu einem Betrag von EUR 50.000.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

§ 8 (4) Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5,0 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2,0 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von EUR 2.000.000 übersteigen.

Eschweiler, den 26.06.2024

gez.

Bürgermeisterin

gez.

Ratsmitglied

gez.

Schriftführerin

Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Übersicht zur Budgetbildung

Budget 01 Verwaltungsführung

Budgetverantwortung Herr Schlaak

Produkt 01 111 01 02 Verwaltungsführung

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 02 Gleichstellung

Budgetverantwortung Frau Hartel

Produkt 01 111 01 03 Gleichstellung von Frau und Mann

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 03 Personalrat

Budgetverantwortung Frau Hunscheidt-Fink

Produkt 01 111 01 04 Beschäftigtenvertretung

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 04 Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung Herr Breuer

Produkt 01 111 05 01 Rechnungsprüfung

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 05 Organisation

Budgetverantwortung Herr Schlaak

Produkt 01 111 06 01 Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb
 01 111 10 01 Organisationsangelegenheiten
 01 111 10 02 EDV-Dienste und Datentechnik
 02 121 14 02 Statistik

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Zusätzlich 021261501 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik
042710101 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik
105210401 - 52550000 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 06 Personal

Budgetverantwortung Herr Schlaak

Produkt 01 111 08 01 Personaldienste
01 111 08 02 Betriebliche Gesundheitsberatung

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 07 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung Frau Merx

Produkt 01 111 09 01 Finanzmanagement
01 111 09 03 Zahlungsabwicklung
01 111 09 05 Vollstreckung
01 111 09 06 Steuern und sonstige Abgaben

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Ausgeschlossen 011110905 - 54160100 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung Herr Schulz

Produkt 01 111 12 02 Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
15 571 01 01 Wirtschaftsförderung
15 575 01 01 Tourismus und Freizeit

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Zusätzlich 135550101 - 44110600 Jagdpachten

Ausgeschlossen 011111202 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 09 Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung Herr Quadflieg

Produkt 01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 10 Ordnung

Budgetverantwortung Herr Effenberg

Produkt 02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 02 122 02 01 Gewerbeangelegenheiten
 02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
 02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten
 02 122 10 02 Personenstandswesen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 11 Brandschutz und Bevölkerungsschutz

Budgetverantwortung Herr Johnen

Produkt 02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung
 02 126 15 02 Abwehr Großschadensereignisse und
 Katastrophenschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Ausgeschlossen 021261501 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik
 021261501 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 12 Rettungsdienst

Budgetverantwortung Herr Johnen

Produkt 02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 13 Schulen

Budgetverantwortung Frau Seeger

Produkt 03 211 01 01 Grundschulen
 03 212 01 01 Hauptschulen
 03 215 01 01 Realschule
 03 217 01 01 Gymnasium

03 218 01 01	Gesamtschule
03 221 01 01	Willi-Fährmann-Schule
03 241 01 01	Schülerbeförderung
03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Ausgeschlossen	032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 14 Kultur

Budgetverantwortung Frau Seeger

Produkt	04 263 01 01	Musikschule
	04 272 01 01	Bibliothek
	04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 15 Sport

Budgetverantwortung Frau Seeger

Produkt	08 421 01 01	Förderung des Sports
	08 424 01 01	Sportstätten
	08 424 01 02	Öffentliche Bäder

Ausgeschlossen 084240102 - 52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 16 Volkshochschule

Budgetverantwortung Frau Hannemann

Produkt	04 271 01 01	Volkshochschule
----------------	--------------	-----------------

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Ausgeschlossen 042710101 - 52419420 Unterhaltung Netztechnik

Budget 17 Soziales

Budgetverantwortung Frau Jawher-Özkesemen

Produkt 05 311 01 02 Hilfen bei Einkommensdefiziten und
Unterstützungsleistungen
05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
05 351 01 01 Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02 Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02 Wohnraumsicherung und -versorgung
10 522 01 03 Hilfen bei Wohnproblemen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen
Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der
Budgets 27 bis 30.

Budget 18 Jugend

Budgetverantwortung Herr Raida

Produkt 06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in
Tagespflege
06 362 01 01 Kinder- und Jugendförderung
06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen
Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der
Budgets 27 bis 30.

Budget 19 Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung Herr Rehahn

Produkt 01 111 06 02 Zentrale Beschaffungen und Vergaben
01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches
Gebäudemanagement
11 537 01 01 Abfallwirtschaft
13 553 01 01 Friedhöfe
14 561 01 03 Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen
Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der
Budgets 27 bis 30.

Zusätzlich 011110905 - 54160100 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
125410101 - 45620000 Säumniszuschläge
125410101 - 38400002 div. Investitionsnummern KAG Beiträge
125410101 - 38500002 div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
125420101 - 38400002 div. Investitionsnummern KAG Beiträge

Budget 20 Hochbau und Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung Frau Höne

Produkt 01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 21 Planung und Vermessung

Budgetverantwortung Herr Schoop

Produkt 09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung
 09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
 10 521 01 01 Grundstücksbezogene Basisinformationen
 10 521 01 02 Grundstücksordnung und -wertermittlung
 10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege
 15 573 01 03 Inland

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30 sowie des Sachkontos 44870000.

Budget 22 Bauordnung

Budgetverantwortung Herr Gey

Produkt 10 521 04 01 Maßnahmen der Bauaufsicht

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Zusätzlich 125460101 - 38100002 IV00STR001 Ablösebeiträge für Stellplätze

Ausgeschlossen 105210401 - 52550000 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 23 Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung Herr Vogelheim

Produkt 01 111 06 03 Baubetriebshof
 11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung
 12 541 01 01 Gemeindestraßen
 12 541 01 03 Verkehrsanlagen
 12 542 01 01 Kreisstraßen
 12 543 01 03 Landesstraßen
 12 544 01 04 Bundesstraßen
 12 545 01 01 Straßenreinigung und Winterdienst
 12 546 01 01 Parkplätze/ Parkhäuser
 13 551 01 01 Öffentliches Grün
 13 552 01 01 Wasser und Wasserbau
 13 554 01 01 Natur und Landschaft
 13 555 01 01 Wald, Forstwirtschaft

14 561 01 01 Umweltschutz

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30. Das investive Budget im Produkt 115380102 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung fasst sämtliche Investitionen zu einem Deckungskreis zusammen. Das investive Budget im Produkt 125410101 - Gemeindestraßen fasst sämtliche Investitionen zu einem Deckungskreis zusammen.

Zusätzlich

011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
084240102 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Ausgeschlossen

125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
125420101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
125460101 - 38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen
135550101 - 44110600	Jagdpachten

Budget 24 Politische Gremien und Wahlen

Budgetverantwortung Herr Costantini

Produkt

01 111 01 01	Politische Gremien
02 121 14 01	Wahlen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 25 Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung Frau Merx

Produkt

11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
15 573 01 01	Blaustein-See
15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
17 700 01 01	Stiftungen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 26 Öffentlichkeitsarbeit

Budgetverantwortung Herr Costantini

Produkt 01 111 07 01 Öffentlichkeitsarbeit

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 27 Unterhaltsvorschuss

Budgetverantwortung Herr Raida

Produkt 05 341 01 01 Unterhaltsvorschussleistungen

Budget Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.

Budget 28 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung Herr Schlaak

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 - Verwaltungskostenanteil RVK.

Ausgeschlossen Alle Produktsachkonten der Kontengruppen 5019 und 5039.

Budget 29 Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57 sowie der Sachkonten 41600000 bis 41690000, 43711000 und 43712000.

Budget 30 Interne Leistungsverrechnung

Budgetverantwortung Frau Merx

Budget Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppe 48 und 58.

Budget 31 Wiederaufbauplan

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Sachkonten 49300000 und 59300000 sowie sämtliche hochwasserbedingte Investitionstätigkeiten.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten
5242 1620	7242 1620	Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500 6488 1500 Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800 6321 0800 Parkgebühren
5242 0000 7242 0000 Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100 6311 0100 Verwaltungsgebühren
5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 0000 6291 0000 Andere sonstige Transfererträge
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

4488 0000 6488 0000 Erstattungen übrige Bereiche
5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung

4141 0100 6141 0100 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge
5421 0000 7421 0000 Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0200 6141 0200 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4321 2500 6321 2500 Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100 6421 0100 Erträge aus Verkauf
5281 0100 7281 0100 Verbrauchsmaterial

03 215 01 01 Realschule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100 6421 0100 Erträge aus Verkauf

5281 0100 7281 0100 Verbrauchsmaterial

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gesamtschule

4421 0100 6421 0100 Erträge aus Verkauf
5281 0100 7281 0100 Verbrauchsmaterial

03 221 01 01 Willi Fähmann Schule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4421 0100 6421 0100 Erträge aus Verkauf
5281 0100 7281 0100 Verbrauchsmaterial

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500 6141 3500 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (Alle Kinder essen mit)
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4148 0100 6148 0100 Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100 7339 0100 Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300 6421 0300 Abgabe von Verpflegung
5291 1400 7291 1400 Verpflegung durch Dritte
4481 0000 6481 0000 Erstattung vom Land
5412 0100 7412 0100 Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300 7284 0300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter Wertgrenze
4321 0100 6321 0100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5019 2100 7019 2100 Dozenten honorare

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000 6148 0000 Zuweisungen von übrigen Bereichen
5019 2100 7019 2100 Dozenten honorare
5019 2300 7019 2300 Sonstige Honorarkräfte



4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5281 1500	7281 1500	Lehr- und Lernmittel Volkshochschule
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3400	6141 3400	Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII

4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder- und Jugendhilfe

4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheim freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheim freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentl. Bereiche für lfd. Zwecke
4141 0700	6141 0700	Landeszuweisung Inklusionspauschale
5311 8330	7311 8330	Weiterleitung Zuschüsse Integrationspauschale
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Ausländer
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Ausländer

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege
4487 0000	6487 0000	Erstattungen private Unternehmen
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 0000	6651 0000	Gewinnanteile und Dividenden (Diverse Unternehmen und Beteiligungen)
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbsteuer
-----------	-----------	--------------



5341 0000	7341 0000	Gewerbsteuerumlage
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 78 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Nils Kluck
- 79 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Alesksandrov Evgeni
- 80 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Friedel Zimmermann
- 81 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Mariusz Kuchciak
- 82 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Julia Lenzen
- 83 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Arek Wrobel
- 84 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Mirzo Ebtisam
- 85 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an die
Firma AMN Dienstleistung GmbH
- 86 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Antal Ötvös

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 22

08.08.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



78

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Nils Kluck, Appenzeller Straße 113 in 81475 München, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.07.2024, Debitoren-Nr. 5102661-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.07.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Alesksandrov Evgeni, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 23.07.2024, Mahnungsnummer DRMA363462/5121963, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.07.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

80

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Friedel Zimmermann, Wilhelmstraße 79, 52249 Eschweiler, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid vom 06.06.2024 für die Jahre 2023 und 2024, Debitoren-Nr. 1054228-0100-1 und 2 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben-Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.07.2024
in Vertretung

Duikers
Erster Beigeordnete

81

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mariusz Kuchciak, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 25.07.2024, Mahnungsnummer DRMA363470/C4-008353, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 30.07.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

82

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Julia Lenzen, Fleuth 16, in 52224 Stolberg, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.07.2024, Debitoren-Nr. 5100571-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 31.07.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

83

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Arek Wrobel, Kambachstraße 57, 52249 Eschweiler, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.07.2024, Debitoren-Nr. 5089414-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 31.07.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

84

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Herrn Mirzo Ebtisam, Kölner Straße 31, 58566 Kierspe gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.07.2024, Debitoren-Nr. 5119866-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben- Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 02.08.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

85

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an die Firma AMN Dienstleistung GmbH, Duderstädter Straße 16, 40595 Düsseldorf gerichteten Bescheide über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 17.06.2024 und 08.07.2024, Debitoren-Nr. 5122429-0100-1 können von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben-Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 02.08.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

86

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Antal Ötvös, bisher wohnhaft Josefstraße 25, 52249 Eschweiler, Deutschland, von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 08.07.2024, Steuernummer: 202/5302/4489, Debitorennummer: 5111366-0200-1, kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, den 02.08.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 87 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Jannis Scharle
- 88 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Kevin Nikolic
- 89 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Alexandra Woop
- 90 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Firma
GI-tech Tiefbau GmbH

Hinweisbekanntmachungen

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 23

13.08.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



87

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jannis Scharle, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 26.07.2024,

Mahnungsnummer DRMA363475/5117995, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 31.07.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

88

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Kevin Nikolic, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler Rheinland; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 19.07.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen

095052240 kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 31.07.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

89

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Alexandra Woop, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 22.07.2024,

Mahnungsnummer DMAH727353/5122441, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.08.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete

90

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Firma GI-tech Tiefbau GmbH, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 06.08.2024,

Mahnungsnummer DMAH728169/5112897, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.08.2024
in Vertretung

Duikers
Erste Beigeordnete



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 91 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Lutz Wicker
- 92 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Leszek Miroslaw Sordyl
- 93 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Dawid Loknicki
- 94 Sitzung des Stadtrates am 04.09.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 24

29.08.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Lutz Wicker, letzte bekannte Anschrift Römerstraße 47, 52249 Eschweiler, gerichteten Einstellungsbescheide nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 01.08.2024, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30876B/C, kann durch den Antragsteller bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 23.08.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

92

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Leszek Miroslaw Sordyl**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Mahnungen vom **19.08.2024**, Mahnungsnummern **DRMA364943/C4-008423** und **DRMA364942/C4-008424**, können von dem

Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.08.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

93

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Dawid Loknicki, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort in 52249 Eschweiler - ohne festen Wohnsitz -), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 14.08.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095052518** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.08.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

94

Bekanntmachung

über die Sitzung des Stadtrates am 04.09.2024

Am Mittwoch, den 04.09.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung einer Schriftführerin
- 3 Umbesetzungen
 - 3.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
 - 3.2 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss
 - 3.3 Umbesetzungen von Vertretern der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
 - 3.4 Benennung einer bürgerschaftlichen Vertretung und Stellvertretung als Mitglied im Lärmschutzbeirat der Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH
- 4 Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. Unternehmenssatzungen städt. Beteiligungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW

- 5 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Flur 39 Nr. 16 - westlich abzweigend von "Hüchelner Straße", Lage "In den Hüchelner Benden"; hier: Erlass einer Satzung
- 6 Haushaltsangelegenheiten
 - 6.1 Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023
 - 6.2 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Eschweiler
 - 6.3 Mittelbereitstellung Errichtung OGS Bohl
- 7 Schließung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) über die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst
- 8 Kenntnissgaben
 - 8.1 Sachstand kommunaler Wiederaufbau nach dem Hochwasserereignis 2021, insbesondere zu den sog. "Ankerprojekten"
- 9 Anfragen und Mitteilungen
 - 9.1 Genehmigung Haushaltssatzung 2024/2025
 - 9.2 Sachstand Trinkbrunnen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Beförderung eines Beamten
- 11 Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge / (Ultra-) Schnelllade-Hub im Rahmen des Deutsch-landnetzes am Standort Bushof
- 12 Vergabeangelegenheiten
 - 12.1 Erweiterung der Containeranlage, Feuer- und Rettungswache
 - 12.2 Dachdeckerarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 13 Liegenschaftsangelegenheiten



13.1 Ankauf von Ackerlandflächen

13.2 Tausch von Grundstücken

Weiterverpachtung eines städtischen
13.3 Objektes

14 Anfragen und Mitteilungen

14.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs.
5 GO NRW

Eschweiler, 23.08.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 95 Bebauungsplan 210 - Industrie- und Gewerbepark I-IV -; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 96 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Alexander Valerie
- 97 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Maciej
Loknicki
- 98 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Jan-Kristian Rüdiger

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 25

13.09.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



95

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 13.09.2024**

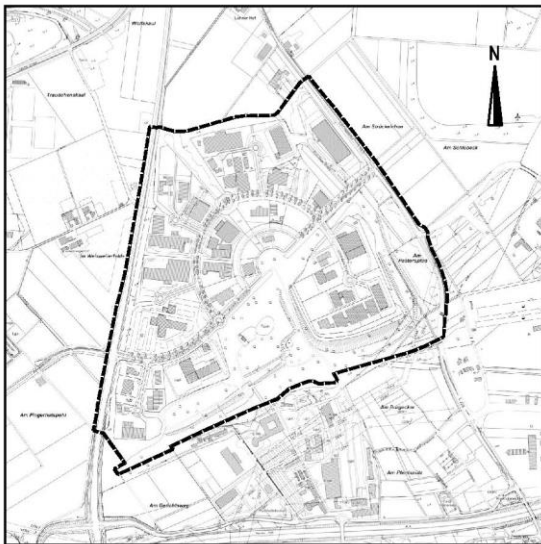
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die

**Aufstellung des Bebauungsplans 210
- Industrie- und Gewerbepark I-IV -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 100 ha große Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Weisweiler und der Bundesautobahn A4 zwischen den Landesstraßen L11 - Aldenhovener Straße - und L228 - Zum Hagelkreuz -.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des bestehenden

Industrie- und Gewerbeparks zu schaffen. Konkret geplant sind eine maßvolle Nachverdichtung im Bestand sowie Festsetzungen zur Qualifizierung des Gebietes in ökologischer und klimatischer Hinsicht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Veröffentlichung im Internet im Zeitraum

vom 16.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024 statt.

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung unter www.eschweiler.de/buergerbeteiligung im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 210 - Industrie- und Gewerbepark I-IV - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eschweiler, den 11.09.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

96

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Alexander Valerie, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Eschweiler Rheinland; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 18.06.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095051620** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.09.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

97

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW

S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Maciej Loknicki, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort in 52249 Eschweiler – ohne festen Wohnsitz –), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 15.08.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095052550** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.09.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

98

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Jan-Kristian Rüdiger**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 30.08.2024, Mahnungsnummer **DRMA366250/C4-008275**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr



eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 11.09.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

99 Sitzung des Integrationsrates am 25.09.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2024

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 26

24.09.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



99

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 25.09.2024**

Am Mittwoch, den 25.09.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Initiative des Landesintegrationsrates NRW: "Mehr als Du siehst"; hier: Vorstellung der Aktion
- 2 Kenntnissgaben
 - 2.1 Das Angebot der Volkshochschule zur Förderung der Integration von Zugewanderten; Mündlicher Bericht
 - 2.2 Jahresbericht 2023, Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration
 - 2.3 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
 - 2.4 Arbeitsmarktchancen für geflüchtete Menschen; hier: Broschüre der Bundesagentur für Arbeit
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 13.09.2024

Özdal

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten Oktober bis Dezember 2024**

Donnerstag, 10.10.2024 Sozial- und Seniorenausschuss
17:30 Uhr

Dienstag,
29.10.2024

Rathaus, Ratssaal
Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe
17.30 Uhr

Mittwoch,
30.10.2024

Rathaus, Ratssaal
Stadtrat
17:30 Uhr

Mittwoch,
06.11.2024

Rathaus, Ratssaal
Haupt- und Finanzausschuss
17.30 Uhr

Mittwoch,
13.11.2024

Rathaus, Ratssaal
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
17.30 Uhr

Donnerstag,
14.11.2024

Rathaus, Ratssaal
Jugendhilfeausschuss
17:30 Uhr

Dienstag,
19.11.2024

Rathaus, Ratssaal
Integrationsrat
17:30 Uhr

Mittwoch,
20.11.2024

Rathaus, Ratssaal
Stadtrat
17:30 Uhr

Donnerstag,
21.11.2024

Rathaus, Ratssaal
Schulausschuss
17.30 Uhr

Dienstag,
26.11.2024

Rathaus, Ratssaal
Rechnungsprüfungsausschuss
17.30 Uhr

Mittwoch,
27.11.2024

Rathaus, Raum 7
- nicht öffentlich -
Kulturausschuss
17:30 Uhr

Donnerstag,
28.11.2024

Rathaus, Raum 7
Sozial- und Seniorenausschuss
17:30 Uhr

Dienstag,
03.12.2024

Rathaus, Raum 7
Sportausschuss
17.30 Uhr

Mittwoch,
04.12.2024

Rathaus, Raum 7
Haupt- und Finanzausschuss
17.30 Uhr

Mittwoch,
11.12.2024

Rathaus, Ratssaal
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
17.30 Uhr

Donnerstag,
12.12.2024

Rathaus, Ratssaal
Stadtrat
17:30 Uhr

Rathaus, Ratssaal



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 100 Nachfolgeregelung im Stadtrat der Stadt Eschweiler für das Ratsmitglied Frau Monika Medic
- 101 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Djamel Eddine Cherif
- 102 Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlich-
en Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung
von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden
im Zeitraum 2025–2031“

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 27

17.10.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



100

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 30.09.2024 ist das Ratsmitglied

Frau Monika Medic
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GV.NW. S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung, habe ich

Herrn Marcel Cuvelier, 52249 Eschweiler,
geboren 1977, E-Mail: spd@marcelcuvelier.de

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für die Wahlleitung zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 14.10.2024

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Leonhardt

101

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006

(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Djamel Eddine Cherif, letzte bekannte Anschrift Algerien, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13007, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt –Unterhaltsvorschusskasse–, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

102



**Bezirksregierung Arnberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Dortmund, den 18. September 2024
Altes Aktenzeichen: 61.i5-7-2022-3
Neues Aktenzeichen: 60.90.01-011/2024-002

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **12.11.2024** bis einschließlich zum **26.11.2024** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Dienstag, den 12.11.2024

bis

Dienstag, den 26.11.2024

statt.

Die Teilnehmenden der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Dienstag, den **26.11.2024 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder **elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: **wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de** äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz

2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 11.11.2024 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: **wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de**, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

**Montag, den 28.10.2024
bis**

Montag, den 11.11.2024

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchsauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),

- Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 28.10.2024 bis zum 11.11.2024 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (26.11.2024) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Küster



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 103 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Leonardo Roland Bedoya
- 104 Beschluss der Eintragung der "römischen Straße Rimburg-
Stolberger, Abschnitt Eschweiler" in die Denkmalliste der
Stadt Eschweiler
- 105 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Arek Wrobel
- 106 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Kevin Nikolic
- 107 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Wilma Dussard
- 108 Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024 - Tagesordnung
- 109 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
René Durineck

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 28

25.10.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



103

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Leonrado Roldan Bedoya**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom **10.10.2024**, Mahnungsnummer **DRMA368645/5123168**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 17.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

104

Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung vom 25.10.2024

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler gibt gem. § 2 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in der zurzeit geltenden Fassung, auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Denkmalangelegenheiten - bekannt, dass die römische Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt Eschweiler, ein Bodendenkmal ist.

Es wurde gem. § 23 DSchG NRW und den Vorschriften der Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen - DenkmalVO NRW) vom 07.12.2022 (GV. NRW. S. 936) mit dem

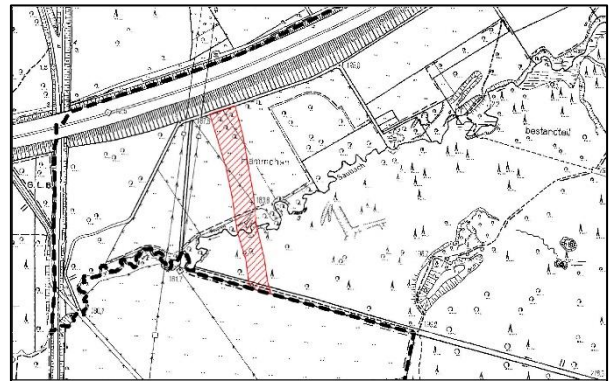
Tag dieser Veröffentlichung unter der lfd. Nr. B 11 in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des DSchG NRW.

Folgende Flurstücke sind hiervon betroffen:

Gemarkung Eschweiler

Flur 1, Flurstücke 9, 15 jew. tlw.

Flur 116, Flurstück 11 tlw.



Lageplan, Ausschnitt Liegenschaftskataster, farbige Markierung Schutzzumfang

Das Bodendenkmal ‚römische Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt Eschweiler‘ liegt im nordwestlichen Randbereich des Propsteier Waldes und verläuft auf annähernd gerader Strecke aus Nordnordwest kommend nach Südsüdost. Auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler wurde die ehemalige Straße in einer Länge von knapp 270 m nachgewiesen.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG NRW sind nach fachwissenschaftlicher Auswertung des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erfüllt und werden durch das Gutachten vom 17.11.2020 ausführlich begründet. An der Erhaltung des Bodendenkmals besteht ein öffentliches Interesse, da es bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Für die Erhaltung liegen wissenschaftliche Gründe vor.

Hieraus ergibt sich für den/die Eigentümer*in und Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Bodendenkmal denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist (§14 DSchG NRW). Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 15 DSchG NRW.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 445 (02403/71-604 oder denkmal@eschweiler.de).

Eschweiler, den 17.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

105

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Arek Wrobel, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 10.10.2024, Mahnungsnummer DRMA368088/5089414, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 17.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

106

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Kevin Nikolic**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 11.10.2024, Mahnungsnummer **DRMA368648/C4-008437**, kann von dem

Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 17.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

107

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Wilma Dussard, Hermann-Löns-Anger 7, 52249 Eschweiler gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2024 vom 08.07.2024, Debitoren-Nr. 5050638-0100-1 kann von der Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

108

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 30.10.2024**

Am Mittwoch, den 30.10.2024, findet um 17:30 Uhr in der Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Umbesetzungen
 - 3.1 Umbesetzung in verschiedenen Gremien
 - 3.2 Umbesetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
 - 3.3 Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen
 - 3.4 Umbesetzungen in verschiedenen Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
- 4 Benennung einer bürgerschaftlichen Vertretung und Stellvertretung als Mitglied im Lärmschutzbeirat der Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH
- 5 Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. Unternehmenssatzungen städt. Beteiligungen
- 6 Ergänzung zum Stellenplan 2024 und 2025
- 7 Verwendung der Flutspenden
- 8 Mittelbereitstellung (Verpflichtungsermächtigung) für die Anschaffung eines Kommandowagens (KdoW)
- 9 Mittelbereitstellung (Verpflichtungsermächtigung) für Kanalbaumaßnahme Mittelstraße

- 10 Errichtung eines Trinkwasserbrunnens
- 11 Verwaltungsvereinbarung zwischen dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der Stadt Eschweiler
- 12 Kenntnissgaben
 - 12.1 Sachstand Grundsteuerreform
 - 12.2 Sachstand Marktquartier
 - 12.3 Wasserstoffleitung H2ercules Belgien; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.09.2024
 - 12.4 Instandsetzung von Straßen in Dürwiß; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2024
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Bestellung der Amtsleitung 37/Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz sowie Leitung der Feuerwehr
- 15 Beteiligungen
 - 15.1 Regionetz GmbH: Beteiligung der Regionetz an der smartOPTIMO GmbH & Co. KG
 - 15.2 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG) hier: Beteiligung an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NRW.URBAN)
 - 15.3 RURENERGIE GmbH; hier: Beteiligung an der REA Windpark Indebogen GmbH & Co. KG
 - 15.4 RURENERGIE GmbH; hier: Beteiligung an dem Windpark Zülpich Rövenich
 - 15.5 regio iT GmbH: Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der regio iT GmbH an der Telecomputer GmbH
 - 15.6 Übertragung der Geschäftsanteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH auf die StädteRegion Aachen

16 Tausch von Grundstücken

17 Neufestsetzung des örtlichen Mietwertes für Dienstwohnungen

18 Generalplanungsleistungen für das Projekt „Innovations- und Gewerbezentrum Eschweiler“

19 Kenntnissgaben

19.1 Sachstand Marktquartier

20 Anfragen und Mitteilungen

Unterrichtung des Rates gem. § 113

20.1 Abs. 5 GO NRW

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Eschweiler, 18.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

109

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn René Durineck, letzte bekannte Anschrift, unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/31087, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 110 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Lukas Schrickel
- 111 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Andrea Schulte
- 112 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Julia Lenzen
- 113 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Susanna Boonen und Herrn Conrardius Peter Maria Boonen
- 114 Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungs-
plans 207 - IGP VIII - Rettungswache Langgasse -
- 115 Sitzung des Stadtrates am 20.11.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 7 Veröffentlichungspflicht

Ausschreibung von Ausbildungsstellen bei der Stadt Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 29

12.11.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



110

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Herrn Lukas Schrickel, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bußgeldbescheid vom 11.12.2023, Bußgeldnummer 20/2023, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Ordnungsamt - Bürgerbüro -, Zimmer 22, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags, mittwochs
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

111

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Andrea Schulte, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 23.10.2024, Mahnungsnummer DRMA368689/2214601, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 31.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

112

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Julia Lenzen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 23.09.24, Mahnungsnummer DRMA367318/ 5100571, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 30.09.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

113

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Susanna Boonen und Herrn Conrardius Peter Maria Boonen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 10.09.2024, Mahnungsnummer DRMA367267/5059749, kann von den Zahlungspflichtigen bei

der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung – Zahlungsabwicklung –, Zimmer 503, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.10.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

114

Die Bürgermeisterin

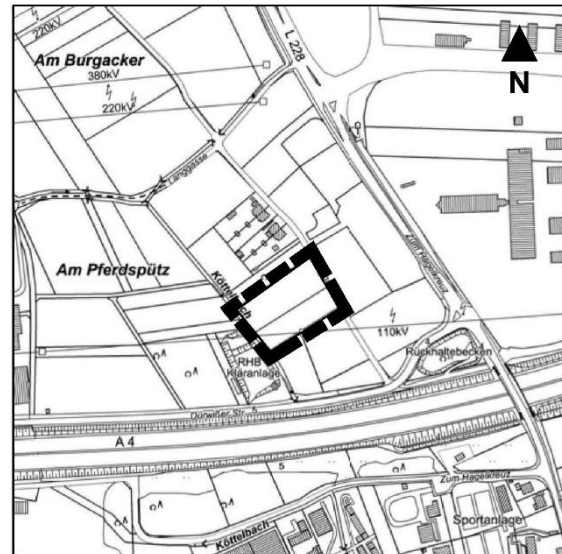
Bekanntmachung vom 12.11.2024

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 die

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans 207 - IGP VIII - Rettungswache Langgasse -; vom 12.12.2023

beschlossen.

Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Rettungswache bei gleichzeitiger Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen, dem Gesamtkonzept des Industrie- und Gewerbeparks und den Gestaltungsstandards der bereits entwickelten Bereiche.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stellte sich heraus, dass eine tektonische Störung (Verwerfung) durch das Vorhabengebiet verläuft und die Errichtung der Rettungswache verhindert. Es ist geplant, dass die Rettungswache nun auf einem anderen Grundstück im Bereich des östlich angrenzenden Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark - entstehen soll.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 207 - IGP VIII - Rettungswache Langgasse - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 04.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

115

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 20.11.2024**

Am Mittwoch, den 20.11.2024, findet um 17:30 Uhr in der Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Benennung eines neuen stellvertretenden Mitglied der Stadt Eschweiler in den Lärmschutzbeirat der Forschungsplatz Würselen-Aachen GmbH
- 3 Instandsetzung von Straßen in Dürwiß; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2024
- 4 Neuaufstellung des Regionalplans: Zweiter Planentwurf 2024; hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler
- 5 Beendigung der Teilnahme am "eea - European Energy Award"
- 6 Kenntnissgaben
- 6.1 Grundsteuerreform -Sachstand-
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Beförderung eines Beamten
- 9 Beteiligungen
- 9.1 Beteiligung der EWV GmbH an dem Windprojekt Baesweiler-Oidtweiler
- 9.2 EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH; Kauf von Energiepartner-Beteiligungen der Westenergie AG
- 9.3 EWV Energie- und Wasser Versorgung GmbH

hier: Gründung von Netzeigentumsge-
sellschaften

- 9.4 regio iT GmbH: Sammelbeschluss zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Tochter-/Beteiligungsunternehmen sowie der regio iT GmbH selbst gemäß § 108 Abs.1 Nr.8 sowie § 108 Abs.1 Nr.9 GO NRW
- 10 Tausch von Grundstücken
- 11 Vergabeangelegenheiten
- 11.1 Vergabe der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung Marktquartier
- 11.2 Vergabe IT-Support für den pädagogischen Bereich an städtischen Schulen
- 11.3 Wiederherstellung der Außenanlagen im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA
- 12 Kenntnissgaben
- 12.1 Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 8.000.000,00 EUR
- 12.2 Liquiditätssicherungskredite
- 13 Anfragen und Mitteilungen
- 13.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 08.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung

**Korruptionsbekämpfungsgesetz
§ 7 Veröffentlichungspflicht**

Gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde schriftlich Auskunft über
1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,



2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 18.11.2024 – 22.11.2024 bei der Stadt Eschweiler, 131 – Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 609, 52249 Eschweiler, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eschweiler, 04.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung

Die Stadt Eschweiler sucht engagierte Nachwuchskräfte, die Interesse an einer zeitgemäßen, zukunftssicheren und perspektivreichen Ausbildung haben:

Fachangestellte*r für Bäderbetriebe
(Einstellungsbeginn 01.08.2025)

Verwaltungsfachangestellte*r
(Einstellungsbeginn 01.08.2025)

**Verwaltungsfachangestellte*r
für Öffentliche Sicherheit & Ordnung
(Kommunaler Ordnungsdienst)**
(Einstellungsbeginn 01.08.2025)

**Stadtinspektoranwärter*in
in Voll- oder Teilzeit**
(Einstellungsbeginn 01.09.2025)

Verwaltungsinformatiker*in
(Einstellungsbeginn 01.09.2025)

Bewerbungen sollten – bevorzugt über das Onlineportal unter karriere.eschweiler.de mit aussagekräftigen Unterlagen eingereicht werden.



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 116 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Abdi Khalaf
- 117 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Maciej
Loknicki
- 118 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Mohammad Geyas Al Schebli
- 119 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Petru Dorel Covaci
- 120 Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit
Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 –Hovener Gässchen-
; Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 121 Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans
- Solarpark Deponie Warden -

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Informa-
tion im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 30

27.11.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



116

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der an Herrn Abdi Khalaf, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthaltsort Aachen; ohne festen Wohnsitz), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 25.10.2024 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095053611** kann durch den Leistungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

117

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Maciej Loknicki**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 07.11.2024, Mahnungsnummer **DRMA369881/C4-008472**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der

Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

118

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Mohammad Geyas Al Schebli, letzte bekannte Anschrift, unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12971B, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

119

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Petru Dorel Covaci, zuletzt unbekanntes Aufenthaltes in Rumänien, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13153, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

120

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung **vom 27.11.2024**

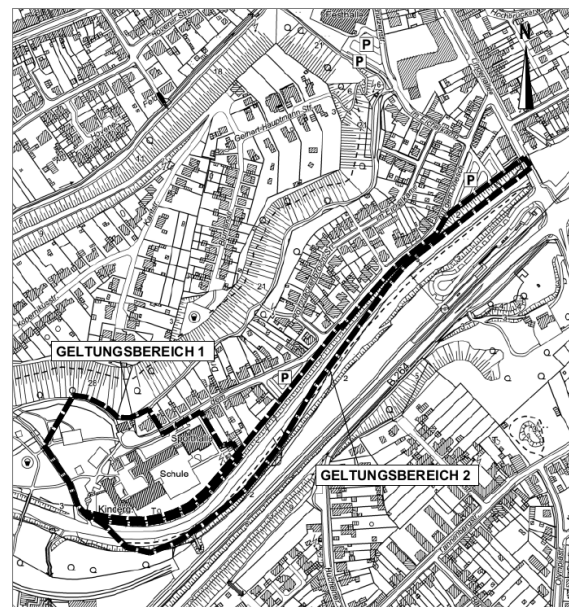
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 die

öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch -

einschließlich der

Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 - Hovener Gässchen -

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich 1 mit einer Größe von ca. 2,5 ha liegt in Weisweiler an der Straße Auf dem Driesch, südlich der Halde und nördlich der Inde. Der Geltungsbereich 2 umfasst einen ca. 1,4 ha großen Abschnitt mit bzw. an der Inde, der vom Kulturpark bis zur Lindenallee reicht.

Für den Geltungsbereich 1 ist das wesentliche Ziel des Bebauungsplans die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kita. Gleichzeitig wird das Planungsrecht auf angrenzenden Grundstücken an die vorhandene Situation angepasst und optimiert.

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – wird für die Geltungsbereiche 1 und 2 aufgehoben, weil er für diese Bereiche inhaltlich überholte Festsetzungen trifft.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – findet im Zeitraum

vom 28.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung, die Gutachten, die gutachterlichen Stellungnahmen sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraums im Internet unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wegen Betriebsferien ist vom 23.12.2024 bis einschließlich 30.12.2024 keine Einsichtnahme im Rathaus möglich.

Während des Zeitraums der Auslegung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele,

Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

• **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

• **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gemäß §§ 3 und 4 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Bergwerksfeldern und bergbaulich bedingten Einwirkungen
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu Hinweisen auf Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfen während des zweiten Weltkrieges
- Stellungnahme der Bundeswehr zur Lage im militärischen Fluggebiet
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung und zu einer seismisch inaktiven Störung
- Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, zum möglichen Vorhandensein von archäologischer Denkmalsubstanz im Boden aufgrund einer römischen Anlage in der Nähe
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zum Überschwemmungsgebiet der Inde, zu einer Altablagerung sowie zu Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
- Stellungnahme der RWE Power AG zur Lage im Auegebiet mit humosen Bodenmaterial und hohem Grundwasserspiegel mit entsprechenden Baugrundverhältnissen
- Stellungnahme des WVER zu einem Maßnahmenvorschlag für den Hochwasserschutz und der Lage am Gewässer Inde

• Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

Folgende Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden zur Planung erstellt:

- Entwässerungskonzept, Stadt Eschweiler, 16.10.2024
- Artenschutzprüfung (ASP I), Stadt Eschweiler, 08.07.2024
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 310, Stadt Eschweiler, 30.08.2024

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Da-

tenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 26.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

121

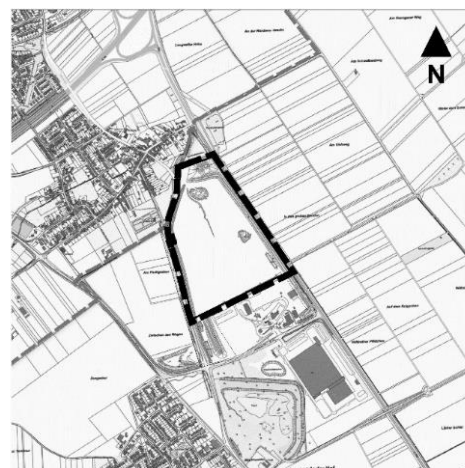
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 27.11.2024

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 die

Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Deponie Warden -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK, ohne Maßstab.



Das ca. 24,6 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten von Eschweiler zwischen der L 240 und der Wardener Straße auf der ehemaligen Zentraldeponie Alsdorf-Warden.

Wesentliches Ziel der Planung ist, auf den Deponiescheiben 2 bis 4 die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Diese Bekanntmachung und die zugehörigen Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 26.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 122 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Stefano Vincenzo Fiorello
- 123 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn
Stefano Vincenzo Fiorello
- 124 Sitzung des Stadtrates am 12.12.2024 - Tagesordnung
- 125 Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die
Anstalt öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für
Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öf-
fentlichen Rechts - BKJ“

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Informa-
tion im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 31

04.12.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



122

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Stefano Vincenzo Fiorello, wohnhaft in Thailand, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12795A, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

123

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW

S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Stefano Vincenzo Fiorello, wohnhaft in Thailand, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12795B, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

124

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 12.12.2024**

Am Donnerstag, den 12.12.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Einführung eines Beschlussregisters zur Transparenz und besseren Nachverfolgung von Ratsentscheidungen; hier:

	Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 26.11.2024	11	Besetzung einer Schulleitungsstelle an der KGS Eduard-Mörrike-Schule
3	Fortsetzung der Schulsozialarbeit in städtischen Schulen	12	Liegenschaftsangelegenheiten
		12.1	Verkauf eines Gewerbegrundstückes
4	Schulentwicklung am Städt. Gymnasium - Festlegung der Zügigkeit	12.2	Verkauf eines Grundstücks
5	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Eschweiler	13	Vergabeangelegenheiten
6	Haushaltsangelegenheiten	13.1	Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an städtischen Grünanlagen, Kinderspielflächen und Schulen
6.1	Haushaltsentwurf 2025 der StädteRegion Aachen;	13.2	Kanalreinigung und Reinigung von Sonderbauwerken gemäß SÜwVO und Sondereinsätze für das Jahr 2025
6.2	Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Eschweiler	14	Straßenbeleuchtung der Stadt Eschweiler hier: Abschluss eines Wartungsvertrages mit der EWV GmbH für die Straßenbeleuchtung in den Stadtteilen Weisweiler, Hücheln sowie im Industrie- und Gewerbebereich
6.3	Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung der Bürgermeisterin	15	Vergabe Beschaffung eines Vergabemanagementsystems (VMS)
7	Satzungsangelegenheiten	16	Beteiligungen
7.1	Satzungen über die Festsetzung der Hebesätze in der Stadt Eschweiler	16.1	Änderung Gesellschaftsvertrag GWG - Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH
7.2	6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018	16.2	STAWAG: Gründung der Infrastrukturgesellschaft Rösrath GmbH
7.3	8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017	16.3	STAWAG Energie GmbH: Veräußerung des Solarparks Fürstenwalde GmbH & Co. KG
7.4	6. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018	16.4	Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH - Wirtschaftsplanung 2025 ff.
8	Kennnissgaben	16.5	enwor - energie & wasser vor Ort GmbH; Stammkapitalerhöhung und Gesellschaftsvertragsänderung einer mittelbaren Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Gründung von Projektgesellschaften innerhalb des Teilkonzerns
8.1	Haushalt 2024/2025;		
9	Anfragen und Mitteilungen		
<u>Nichtöffentlicher Teil</u>			
10	Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten		

- 17 Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH zur Abwicklung von Projekten im Rahmen des Wiederaufbauplans
- 18 Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 29.11.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

125

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Eschweiler über die
Anstalt öffentlichen Rechts
„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,
Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
16.12.2014;
in Kraft getreten am 24.12.2014**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 30.10.2024 aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6669), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

**§ 1 erhält folgende Fassung:
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Eschweiler in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (im folgenden „Anstalt“ genannt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen

Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Die Anstalt führt den Namen „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „BKJ“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Eschweiler.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.
- (5) Die „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“ führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Eschweiler und der Umschriftung „BKJ der Stadt Eschweiler - Anstalt öffentlichen Rechts“

§ 2

**§ 9 erhält folgende Fassung:
Organisation, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW. Nach § 22 KUV NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus der KUV NRW oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Abs. 1 HGrG vom 19. August 1969, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I

S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. Neben dem Jahresabschluss soll der Vorstand einen Lagebericht ohne einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen. Gemäß § 22 Abs. 2 KUV NRW erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.

- (3) Nach § 27 KUV NRW hat der Vorstand den Jahresabschluss nach § 22 KUV NRW innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Die Aufstellung des Lageberichts ohne Nachhaltigkeitsbericht soll ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen und nach dessen Prüfung dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Der Jahresabschluss nach § 22 KUV NRW und der Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Eschweiler zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV NRW zu beachten.

- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Absatz 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 26.11.2024

Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 126 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Gassan Omar Anabtau
- 127 Sitzung des Wahlausschusses am 18.12.2024 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2025

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 32

11.12.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



126

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Gassan Omar Anabtaui, Wilhelmstraße 61, 52249 Eschweiler, Deutschland, derzeitiger Aufenthaltsort nicht ermittelbar, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 28.10.2024, Steuernummer: 202/5005/3425, Debitorennummer: 5116250-0200-1, kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, den 02.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

127

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses am 18.12.2024

Am Mittwoch, den 18.12.2024, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung durch die Vorsitzende, ob Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung

nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind

- 2 Bestellung von Schriftführern in den Wahlausschuss
- 3 Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Eschweiler für die Kommunalwahl am 14.09.2025
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 04.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2025

Mittwoch, 22.01.2025	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 05.02.2025	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 13.02.2025	Planungs-, Umwelt- und Bau- ausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 19.02.2025	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 20.02.2025	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 06.03.2025	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 18.03.2025	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 19.03.2025	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal



Donnerstag, 20.03.2025 Sozial- und Seniorenausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Raum 1

Mittwoch, 26.03.2025 Rechnungsprüfungsausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Raum 7
- nicht öffentlich -



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- 128 Bebauungsplan 308 - Alter Schlachthof/Drieschplatz -; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 129 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017
- 130 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018
- 131 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt vom 19.12.2018
- 132 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 33

17.12.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



128

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 17.12.2024**

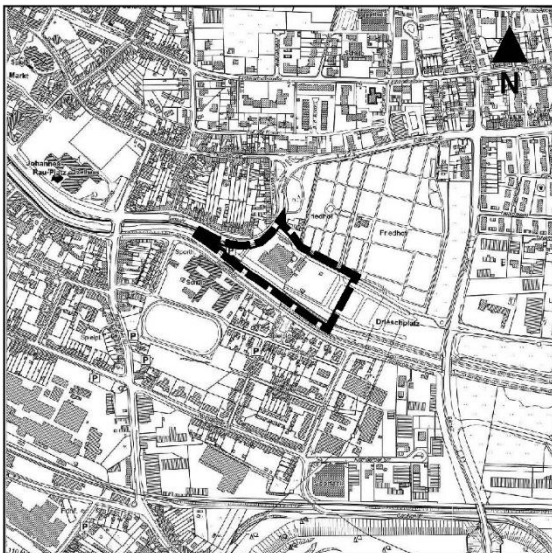
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die

**Aufstellung des Bebauungsplans 308
- Alter Schlachthof/Drieschplatz -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschließen.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt östlich des Eschweiler Stadtzentrums an der Indestraße, zwischen der Inde und dem katholischen Friedhof an der Dürenerstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, für die ehemaligen Betriebsflächen des Schlachthofs eine gewerbliche Folgenutzung zu ermöglichen. Es soll ein neues, modernes Innovations- und Gewerbezentrum in innenstadtnaher Lage entwickelt werden.

Der städtebauliche Entwurf für den Bebauungsplan 308 – Alter Schlachthof/Drieschplatz einschließlich der Geltungsbereichsabgrenzung und der Begründung werden

vom 18.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025 im Internet unter:

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor den Zimmern 448 - 451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wegen Betriebsferien ist die Auslegung im Rathaus vom 23.12.2024 bis einschließlich 30.12.2024 ausgeschlossen.

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 308 – Alter Schlachthof/Drieschplatz – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 16.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

129

8. Nachtragssatzung vom 12.12.2024

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 3,13 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 3,13 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt: 1,34 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

130

6. Nachtragssatzung vom 12.12.2024

zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 141,87 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 219,31 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 374,20 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.484,24 Euro,

- b) mit Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter 156,04 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 238,44 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 403,26 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container 1.513,30 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 29,06 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (5) enthält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,40 € erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 2,40 € erhoben.

§ 4

§ 3 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 34,50 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über

die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

131

Die Bürgermeisterin

6. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

1. Nachtragssatzung vom 05.12.2019; in Kraft getreten am 01.01.2020
2. Nachtragssatzung vom 04.12.2020; in Kraft getreten am 01.01.2021
3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021; in Kraft getreten am 01.01.2022
4. Nachtragssatzung vom 20.12.2022; in Kraft getreten am 01.01.2023
5. Nachtragssatzung vom 15.12.2023; in Kraft getreten am 01.01.2024
6. Nachtragssatzung vom 12.12.2024; in Kraft getreten am 01.01.2025

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die

Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 5. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, der Radwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege (nicht einer Fahrbahn folgender Gehweg)
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

- sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO)
 - in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) der Bereich zwischen Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne
- (4) Als Radwege im Sinne dieser Satzung gelten
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die Radwege, sofern sie nicht durch Markierung auf der Fahrbahn gekennzeichnet sind
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Parkstreifen und Parkbuchten, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die auf der Fahrbahn durch Markierung gekennzeichneten Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder

Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Sind in einer öffentlichen Stichstraße Längseigentümer und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander den Reinigungsumfang und teilen dies der Stadt mit. Dies gilt analog auch in kreisförmigen Wendeanlagen.
- (2) Bei selbständigen Gehwegen erstreckt sich die Reinigungspflicht analog zu Abs. 1 bis zur Gehwegmitte, ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für die jeweilige Nutzung erforderlichen Breite, in der Regel mindestens 1,20 m, von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von abstumpfenden Stoffen zu

bevorzugen ist. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollten grundsätzlich nur in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
 - c) wenn durch abstumpfende Stoffe keine ausreichende Verkehrssicherheit hergestellt werden kann.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an stark von Fußgängern frequentierten Straßenkreuzungen oder -einemündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen

auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, zugewandte Grundstücksseite (Frontlänge), die Reinigungsklasse (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksbreite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite auf, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit

verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird nach Straßenreinigung und Winterdienst unterschieden. Der Winterdienst wird in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt: Die Dringlichkeitsstufe 1 umfasst im Wesentlichen die verkehrlich wichtigen Straßen und wird zuerst durchgeführt. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 werden nachfolgend geräumt und gestreut bzw. bei anhaltendem Schneefall erst dann, wenn die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 von Schnee und Eis befreit sind.

Bei den Rad- und Gehwegen sind die Reinigung und die Winterwartung generell den Anliegern übertragen.

Bezüglich der Fahrbahn wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zwischen den nachfolgend aufgeführten Reinigungsklassen unterschieden.

Reinigungsklasse S 1:
Straßenreinigung und Winterdienst durch die Anlieger.

Reinigungsklasse S 2.1:
Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.

Reinigungsklasse S 2.2:
Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.

Reinigungsklasse S 3.1:
Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.

Reinigungsklasse S 3.2:
Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1

1,20 Euro

für die Reinigungsklasse S 2.2

0,96 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.1

1,78 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.2

1,54 Euro

(5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung

zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach §28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs.3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt oder
 - c) der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 in der Fassung der 5. Nachtragsatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albert-Einstein-Straße		Dürwiß	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Golfplatz		St. Jöris	S 1



Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	P
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vöckelsberg			
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
Amselweg		Bergrath	P
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1



An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Anne-Frank-Weg		Dürwiß	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	P
Ardennestraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phoenixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1

Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burggraben		Weisweiler	S 1
Burgstraße		Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße		Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr.-Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Dr.-Leo-Vossen-Allee		Weisweiler	S 3.2
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Duffenter		Wald	S 2.2

Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Dürwißer Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 34-38	Weisweiler	S 3.2
Eduard-Mörike-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Röthgen	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P

Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße	von Jülicher Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.2
Friedensstraße	ab Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	nördl. Verlängerung bis Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Gerhart-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Geschwister-Scholl-Weg		Dürwiß	S 1



Glücksburg	von Aachener Str. bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Götz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße			S 1
Graf-Zeppelin-Straße		Weisweiler	S 3.2
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg	von Lotzfeldchen bis Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 2.2
Grüner Weg	ab Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünewaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P

Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschließlich aller Stich- und Nebenstraßen	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1

In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indeland-Straße		Weisweiler	S 3.2
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad	von Wilhelminenstraße bis Florianweg	Röthgen	S 3.1
Jägerspfad	ab Florianweg	Röthgen	S 1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Berggrath	S 3.1
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1

Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Kochsgasse	südlich der Inde	Stadtmitte	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Berggrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Berggrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	P
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1



Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1

Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1



Pfarrer-Hoffmans-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Heibachstraße	Bergrath	P
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Röthgen	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2

Rosenstraße			Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Röblers Mühle			Weisweiler	P
Rotdornweg			Waldschule	S 1
Röthgener Straße			Röthgen	S 3.1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29		Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße			Ost	S 1
Rundstraße			Weisweiler	S 1
Saarstraße			Ost	S 1
Sandberg			Stich	S 1
Sandkaulberg			Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße			Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis herr-vom-Stein-Straße	Frei-	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg			Waldschule	S 1
Schlesierweg			Volkenrath	S 1
Schnellengasse			Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg			Röhe	S 1
Schubertweg			Stadtmitte	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße		Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße		Röhe	S 1
Schützenstraße			Weisweiler	S 1
Schwalbenweg			Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße		Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Wendeli-	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße		Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße			Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße			Dürwiß	S 1
Sebastianusweg			Pumpe	S 1
Severinstraße			Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße			Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße			Stich	S 1
Sperlichstraße			Stich	P
Spessartstraße			Hehlrath	S 1
Stadionstraße			Hücheln	S 1
Städtlerstraße			Pumpe	S 1
Starenweg			Bergrath	P
Steinkohlenfeld			Pumpe	S 1
Steinstraße			Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörike-Straße		Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörike-Straße		Ost	S 1
Stettiner Straße			Vöckelsberg	S 1

Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinststraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesensstraße		Bergrath	S 1
Vogesensstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1



Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehl- rath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehl- rath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen- Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	einschließlich aller Stich- und Nebenstraßen	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Proemper- Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1

Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis : Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Sonstige nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

132

Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	895 v.H.
2	Gewerbesteuer	495 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 133 Berichtigung eines redaktionellen Fehlers in der 6. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt vom 19.12.2018 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 17.12.2024

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

40. Jahrgang

Ausgabe Nr. 34

19.12.2024

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



133

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers in der 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt vom 19.12.2018 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 17.12.2024

Die 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt vom 19.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 17.12.2024, wird wie folgt berichtigt:

In der Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung wurde versehentlich der falsche Inhalt veröffentlicht.

Nachfolgend die korrigierte Fassung der 6. Nachtragssatzung:

6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1 **1,20 Euro**

für die Reinigungsklasse S 2.2 **0,96 Euro**

für die Reinigungsklasse S 3.1 **1,78 Euro**

für die Reinigungsklasse S 3.2 **1,54 Euro**

§ 2

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Eschweiler, 17.12.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Leonhardt
Bürgermeisterin